

meditaxa

Offizielles Organ der meditaxa Group e. V.
Fachkreis für Steuerfragen der Heilberufe

Terminservice- und Versorgungsgesetz

Neue Regelungen im Überblick

Adieu Schuhkarton

Digitalisierung buchhalterischer Prozesse

Kind oder Kittel?

apoBank-Studie verrät,
worauf Heilberuflerinnen
und Heilberufler Wert legen

Praxismarketing

Muss das wirklich sein?

Überreicht von Ihrem Steuerberater



STEUERBERATER
**TENNERT · SOMMER
& PARTNER**





**GENUG ZU ESSEN
FÜR ALLE.
JETZT. UND IN
ZUKUNFT.
ERFAHREN SIE,
WIE!**

www.oxfam.de/mahlzeit

MAHLZEIT!

EIN PLANET. 9 MILLIARDEN. ALLE SATT.



OXFAM

Deutschland

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,



Matthias Haas
Vorstandsvorsitzender
der meditaxa group e. V.

Am 11. Mai 2019 trat das Terminservice- und Versorgungsgesetz (TSVG) in Kraft – Patienten sollen durch die Neuerungen schneller an Haus- und Facharztpraxen vermittelt werden. Die Idee hinter dem TSVG ist ehrenwert und allemal patientenorientiert, der Eingriff in die Praxisorganisation hingegen ist immens. Welchen neuen Herausforderungen niedergelassene Vertragsärzte in Zukunft gegenüberstehen und welche Regelungen der Ärzteschaft zugutekommen, erfahren Sie in unserem Leitartikel.

Der Zug heißt „digital“ und jeder muss irgendwann einsteigen. Es hat einige Vorteile, die Praxisabläufe an den Digitalisierungsprozess anzugleichen: Buchhaltung, Abrechnung, Auswertungen – per Klick erledigt, per Klick sofort erreichbar. Die Digitalisierung der Buchhaltung kann so manchen Praxischef entlasten. Die einzige Herausforderung ist es, alte Gewohnheiten und Routine abzulegen. Warum sich die Umstellung auf digitalisierte Prozesse in der Arztpraxis lohnt, erklärt Dr. Ralf Erich Schauer, neuestes Mitglied der meditaxa Group e. V., im Interview.

„Kittel oder Kind“? Wie in jeder anderen Branche der Arbeitswelt müssen sich auch Heilberufler mit der wichtigen Frage auseinandersetzen, was an erster Stelle steht. Der Wunsch nach Karriere, der Wunsch nach einem perfekt koordinierten Alltagsablauf – am besten mit dem Nachwuchs: alles auf einmal hinzubekommen ist keine leichte Aufgabe. Eine Studie der apoBank hat sich diesem Thema angenommen und interessante Ergebnisse erzielt. Mehr dazu auf Seite 24 und 25.

Die eigene Praxis zur etablierten Marke aufbauen – muss das unbedingt sein? Viele Praxisinhaber setzen auf „Laienmundpropaganda“. Was früher funktioniert hat, führt heute in die „tote Mitte“ der Normpraxen. Also: ja, Praxismarketing sollte kein gemiedenes Thema bei Ärztinnen und Ärzten sein. Welche Chancen erfolgreiches Praxismarketing mit sich bringt, erfahren Sie in unserer Rubrik „Praxisnah“.

Mit unserer 90. Ausgabe der meditaxa wünschen wir Ihnen eine interessante Lektüre und eine wunderbare Sommerzeit.

Ihre meditaxa-Redaktion

Besuchen Sie uns
auch im Internet:
meditaxa.de





LEITARTIKEL Terminservice- und Versorgungsgesetz

Seite 8

EXTRA KURZ

E-Rezept-Projekte · Neues zum Urlaubsrecht · „Elster-
Formular“ 2019 · Neuregelung bei „Midi-Jobs“ _____ 6
Digitales Versorgungsgesetz · Nächster Halt:
Medizinische Versorgung _____ 7

IHRE AKTUELLE RECHTSFRAGE AN UNS

Was tun, wenn der Patient behauptet keine Rechnung
erhalten zu haben? _____ 7

FINANZEN

Wirtschaftlichkeitsprüfung _____ 10

Abrechnungsbetrag nicht zwangsläufig „berufsunwürdig“ _ 10

Offenbarung von Kassendaten
bei Verschwiegenheitspflicht _____ 11

Erfolgreiche Klagen gegen Honorarkürzungen _____ 11

Entwurf eines Gesetzes zur weiteren
steuerlichen Förderung der Elektromobilität _____ 12

Gesetzentwurf zur steuerlichen Förderung
von Forschung und Entwicklung _____ 12

Neue Rechtsprechung zur Berücksichtigung
von Verlusten aus Übungsleitertätigkeit bestätigt _____ 13

Weil jeder Cent zählt... _____ 13

FAMILIE

KV-Beiträge:
Wie Eltern von der Steuer profitieren können. _____ 16
Ausbildungsfreibetrag für minderjährige Kinder
ist mit dem Kinderfreibetrag abgegolten _____ 17

FAMILIE
**apoBank Studie: Vereinbarkeit
von Familie und Heilberuf**
Seite 16



INTERVIEW
**Adieu Schuhkarton
und Pendelordner?**

Seite 14

 **LEBEN**

Social Media: Back to basics _____ 18

„Ohhh happy day...!“ _____ 18

Gute Wünsche gegen schlechte Laune _____ 19

LESEN & HÖREN _____ 19

 **IMMOBILIEN**

Zinsswapgeschäfte bei Immobiliendarlehen _____ 20

Mieterhöhung:
ImmobilienScout24 kann den Mietspiegel nicht ersetzen ____ 20

Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen
und Handwerkerleistungen _____ 21

 **PRAXISNAH**

Kein Schadenersatz wegen der Nichtbeendigung
lebenserhaltender Maßnahmen _____ 22

Leistungen des Arbeitgebers
zur betrieblichen Gesundheitsförderung _____ 22

Europarat etabliert Leitlinien
zum Gesundheitsdatenschutz _____ 23

Bilanz: Ein Jahr DS-GVO _____ 23

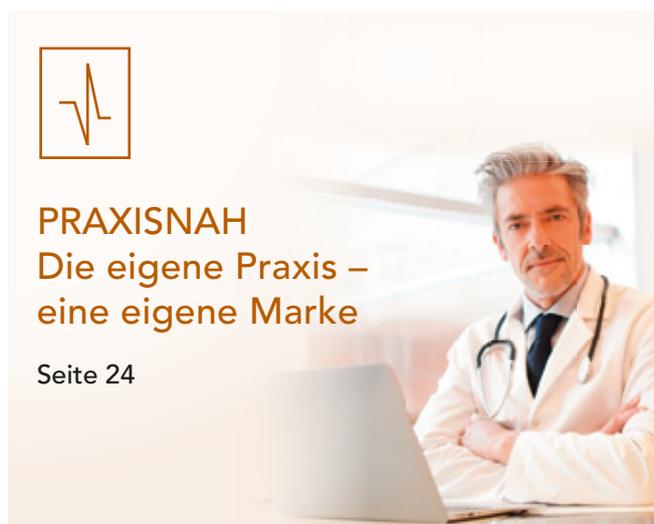
 **PRAXISNAH**

Videosprechstunde für alle Indikationen geöffnet _____ 23

Sog. Laienwerbverbot gilt auch für
verschreibungspflichtige Rezeptur- und
Defekturarzneimittel _____ 25

Widerrufsrecht _____ 25

Werbung:
Bezeichnung „Rezept-Apotheke“ ist unzulässig _____ 25



PRAXISNAH
**Die eigene Praxis –
eine eigene Marke**

Seite 24

 **SERVICE**

Impressum _____ 25

Unser Onlineportal _____ 26

Mitglieder der meditaxa Group e. V. _____ 27

Xtra kurz

E-Rezept-Projekte

Für das ab Februar 2020 geplante elektronische Rezept – E-Rezept – gibt es bereits mehrere Apps und Web-Anwendungen. Patienten sollen so kostenfreie, wettbewerbsneutrale und benutzerfreundliche Optionen bekommen, mit der sie zukünftig ihr E-Rezept einsehen und sicher bei ihrer Apotheke einlösen können. Das E-Rezept soll vor allem Ärzte, Apotheker und Patienten entlasten und ist mit der Telematikinfrastruktur verbindlich vorgesehen. Eine einheitliche Lösung zum „Lesen“ des Rezepts gibt es

bisher noch nicht. Einige große Pharmaunternehmen, Spitzenverbände, Apotheken, Verlage und Abrechnungsdienstleister haben sich bereits gruppiert und zu verschiedenen E-Rezept-Projekten zusammengeschlossen:

- Bestell-Plattformen: www.ihreapotheke.de und www.pro-avo.de
- Patienten-App: www.dav-app.de

Quelle: meditaxa Redaktion

Neues zum Urlaubsrecht

Ein Arbeitnehmer darf seine erworbenen Ansprüche auf bezahlten Jahresurlaub nicht automatisch deshalb verlieren, weil er keinen Urlaub beantragt hat. Zu dieser Entscheidung kam der Europäische Gerichtshof (EuGH) mit seinen Urteilen vom 06.11.2018. Diese Auffassung bestätigte das Bundesarbeitsgericht in seiner Entscheidung vom 19.02.2019. Weist der Arbeitgeber jedoch nach, dass der Arbeitnehmer aus freien Stücken und in voller Kenntnis der Sachlage darauf verzichtet hat, seinen bezahlten Jahresurlaub zu nehmen, nachdem er in die Lage versetzt worden war, seinen Urlaubsanspruch tatsächlich wahrzunehmen, steht das Unionsrecht dem Verlust dieses Anspruchs und – bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses – dem entsprechenden Wegfall einer finanziellen Vergütung nicht entgegen. Die Beweislast liegt beim Arbeitgeber.

Die EuGH-Richter entschieden auch, dass der Anspruch eines verstorbenen Arbeitnehmers auf eine finanzielle Vergütung für nicht genommenen bezahlten Jahresurlaub im Wege der Erbfolge auch auf seine Erben übergehen kann. Somit können die Erben von dessen ehemaligem Arbeitgeber eine finanzielle Vergütung für den von dem Arbeitnehmer nicht genommenen bezahlten Jahresurlaub verlangen.



„Elster-Formular“ 2019

Die Steuersoftware „Elster-Formular“ steht für die Steuererklärung 2019 letztmalig zur Verfügung – künftig sollen Steuerzahler die Steuersoftware „Mein Elster“ nutzen. Neben der elektronischen Abgabe der Steuererklärung besteht bei der Software auch die Möglichkeit, elektronische Anträge und Mitteilungen an das Finanzamt zu übermitteln und Belege abzurufen. Steuerzahler müssen sich für die Nutzung vorab unter www.elster.de registrieren. Quelle: meditaxa Redaktion

Neuregelung bei „Midi-Jobs“

Seit 01. Juli 2019 wurden die Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung bei sog. „Midi-Jobs“ gesenkt; dabei wurde aus der bisherigen „Gleitzone“ mit Monatslöhnen von über 450 Euro bis 850 Euro ein „Übergangsbereich“, der sich dann bis 1.300 Euro erstreckt. In diesem Übergangsbereich von 451 Euro bis 1.300 Euro wurde die Beitragsermäßigung für Arbeitnehmer bei der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung kontinuierlich abgebaut. Infolge der Anpassung der Berechnungsformel ergeben sich nun durchgängig größere Beitragsermäßigungen als bei der bisherigen Gleitzone-Regelung und damit höhere Nettolöhne. Weitere Einsparungen entstehen in den Fällen, in denen die Arbeitnehmer bisher auf die Anwendung der Gleitzone-Regelung bei der Rentenversicherung verzichtet haben. Seit 01. Juli 2019 wird der Rentenversicherungsbeitrag bei Anwendung der Übergangsregelung generell ermäßigt, ohne dass die Arbeitnehmer dadurch rentenrechtliche Nachteile in Kauf nehmen müssen.

Xtra kurz

Digitales Versorgungsgesetz

Der Entwurf des Bundesgesundheitsministeriums für das neue „Digitale-Versorgung-Gesetz“ (DVG), mit dem Vertragsärzte zur Umsetzung der Digitalisierung bewegt werden sollen, liegt vor. Den Arztpraxen, die sich nicht an die Telematikinfrastruktur (TI) anschließen, drohen demnach ab März 2020 Honorarkürzungen in Höhe von 2,5 Prozent. Nach den geltenden Regelungen ist bei Nichtanschluss ab dem 01.07.2019 bereits eine Honorarkürzung in Höhe von 1,0 Prozent vorgesehen. Zu den weiteren Inhalten des Gesetzesentwurfs zählen u. a. die Vorgabe, dass Krankenkassen den Versicherten ab 2021 eine elektronische Patientenakte anbieten müssen sowie die Verschreibungsfähigkeit von Gesundheits-Apps.

Quelle: www.bundesgesundheitsministerium.de/digitale-versorgung-gesetz.html

Nächster Halt: Medizinische Versorgung

Der DB Medibus ist die Antwort der Deutschen Bahn auf das TSVG: Seit Mai ist die Kassenärztliche Vereinigung dazu verpflichtet, in unterversorgten Gebieten eigene Praxen oder mobile und telemedizinische Versorgungsalternativen anzubieten. Mittlerweile sind bereits vier alte Linienbusse als mobile allgemeinmedizinische Praxen unterwegs – auf 12,7 Metern Länge findet sich alles, was für den schnellen Einsatz benötigt wird: Labor, Behandlungsraum und Sprechzimmer. Sogar ein richtiges Wartezimmer, Sanitäranlagen und eine Umkleidekabine beherbergen die Linienbusse. Mit Hilfe einer Video-Konferenzanlage mit leistungsstarkem Router sind auch telemedizinische Diagnostik und Behandlung möglich, um die fachärztliche Versorgung sicherzustellen.

Quelle: meditaxa Redaktion



IHRE AKTUELLE RECHTSFRAGE AN UNS

Was tun, wenn der Patient behauptet keine Rechnung erhalten zu haben?

Ob ein Patient eine Rechnung erhalten hat, oder er nur behauptet keine Rechnung erhalten zu haben, muss ggf. durch den Arzt nachgewiesen werden. Kommt es überdies zu einem Rechtsstreit, kann es sein, dass der Arzt sogar die Kosten für diesen tragen muss, ohne Anspruch auf Verzugszinsen. Mit dem Beschluss des OLG Sachsen-Anhalt von 1999 (Az. 7 W 38/99), wurde der „Spieß“ der Beweislast allerdings umgedreht: Ein Patient behauptete eine Rechnung und drei Zahlungserinnerungen nicht erhalten zu haben, die förmliche Zustellung eines Mahnbescheides hingegen konnte der Patient problemlos entgegennehmen. Ein Verlust

der vier vorangegangenen Schreiben durch die Deutsche Post AG sei somit auszuschließen. Daher müsse der Empfänger in der Lage sein, eine gewisse Plausibilität für den Nichtzugang der vier außergerichtlichen Schreiben darzulegen – und nicht der Arzt. Ein einfaches Bestreiten des Zugangs genüge nicht. In solchen Fällen kommt es also zu einer Umkehr der Beweislast. Die Rechnung ist dem Patienten zugegangen, wenn sie ordnungsgemäß an ihn versandt wurde und ein Hinweis der Post, dass die Rechnung nicht zugestellt werden konnte, nicht vorliegt. Somit sind in solchen Fällen auch die außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten und die Zinsen von dem Patienten im Streitfall verursacht worden. Daher hat der Patient diese Kosten sowie die Kosten für das Mahnverfahren zu tragen.



Rico Sommer
Mitglied
der meditaxa Group e. V.
Dipl.-Kaufmann,
Steuerberater und
Partner der Kanzlei
TENNERT SOMMER
& PARTNER

Richten Sie Ihre Frage zu aktuellen Steuer- und Rechtsthemen an:
info@meditaxa.de
Wir freuen uns!



Terminservice- und Versorgungsgesetz

Am 11. Mai 2019 trat das TSVG in Kraft. Der Zweck der Gesundheitsreform ist zwar ehrenwert in Bezug auf die allgemeine Patientenversorgung, der Eingriff in die Praxisorganisation durch die Terminservicestellen ist allerdings kritisch zu betrachten.

Gesetzlich Versicherte sollen schneller und leichter einen Arzttermin und Einblick in ihre Behandlungsdaten bekommen. Auch die Krankenkassen werden mit dem neuen Gesetz dazu verpflichtet, ihren Versicherten bis zum Jahr 2021 elektronische Patientenakten anzubieten. Der Zugriff auf die jeweiligen Daten soll außerdem auch ohne Einsatz der elektronischen Gesundheitskarte mit Smartphone und Tablet erfolgen können: viele Neuerungen, die darauf angelegt sind, für Patienten einen positiven Mehrwert zu schaffen. Zumindest hat der Gesetzgeber auch einige Neuerungen in das Gesetz eingearbeitet, die sich trotz der vielen „Einschnitte“ für Praxisinhaber vorteilhaft entwickeln können.

Die wichtigsten Regelungen des TSVG im Überblick:

Erhöhung der Mindestsprechstunden pro Woche

Für Vertragsärzte mit einem vollen Versorgungsauftrag wurden ab sofort die Mindestsprechstunden pro Woche von 20 auf 25 Stunden erhöht. Ein halber Versorgungsauftrag wird anteilig mit 12,5 Sprechstunden pro Woche berechnet.

Offene Sprechstunden

Bestimmte Facharztgruppen – die der grundversorgenden und wohnortnahen Versorgung – müssen ab dem 01. September 2019 fünf Stunden pro Woche als offene Sprechstunde anbieten. Diese Regelung gilt für Frauenärzte, HNO-Ärzte und konservativ tätige Augenärzte. Einzelheiten zur Anrechnung auf die Mindestsprechstunden und zu den Arztgruppen, die offene Sprechstunden anbieten müssen, bestimmen die KBV und der GKV-Spitzenverband innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes.

Terminservicestellen (TSS)

Die bundesweiten TSS sollen bis zum 01. Januar 2020 Servicestellen für ambulante Versorgung und Notfälle werden. Als Zentrale für die ambulante Versorgung vermitteln die TSS Patienten Termine zu Haus- und Fachärzten. Dabei darf die Wartezeit auf einen Termin einen Zeitraum von vier Wochen nicht überschreiten. Eine Anfahrtszeit von 30 Minuten gilt bei Hausärzten, eine Anfahrtszeit von 60 Minuten bei speziellen

Ärzten für die Patienten als zumutbar, da kein gesetzlicher Anspruch auf einen bestimmten Arzt besteht.

Vermittlung der Terminservicestellen

Die Patienten werden nach dem TSGV auch von den Servicestellen bei der Suche nach dauerhaft versorgenden Haus-, Kinder- und Jugendärzten unterstützt.

Soforttermine in Notfällen

Eine Sofortvermittlung findet nur in Akut-, bzw. Notfällen statt. Dabei werden die Patienten auch während der Sprechstundenzeiten an Arztpraxen, Notfallambulanzen und Krankenhäuser vermittelt.

U-Untersuchungen

Kindervorsorgeuntersuchen fallen auch unter die Vier-Wochenfrist, wenn es um eine Terminvermittlung geht.

Psychotherapeutische Akuttermine

Die Wartezeit bei psychotherapeutischen Notfällen darf höchstens zwei Wochen betragen.

Rund-um-die-Uhr-Service: 116117

Ab 2020 ist geplant, dass die Terminservicestellen unter der Bereitschaftsnummer 116117 zu jeder Zeit erreichbar sind. Ein Termin soll zukünftig auch per App vereinbart werden können.

Extrabudgetäre Vergütung für Patienten, die von der TSS kommen

Ab dem 01. September 2019 können Ärzte Leistungen an Patienten, die von der Terminservicestelle vermittelt wurden, extrabudgetär abrechnen – alle Leistungen im Behandlungsfall und im Quartal. Darüber hinaus können sie auch ab September einen Zuschlag auf die Versichertenpauschale ansetzen, der sich nach der Länge der Wartezeit auf einen Termin richtet:

- 50 Prozent: Termin innerhalb von acht Tagen, in Akutfällen innerhalb von 24 Stunden nach dem Ersteinschätzungsverfahren.
- 30 Prozent: Termin innerhalb von 9 bis 14 Tagen.
- 20 Prozent: Termin innerhalb von 15 bis 35 Tagen.

Extrabudgetäre Honorierung

Vermittelt ein Hausarzt erfolgreich einen dringenden Termin an einen Facharzt, erhält der Hausarzt ab dem 01. September 10 Euro extrabudgetär. Weiterbehandelnde Fachärzte erhalten alle Leistungen im Behandlungsfall extrabudgetär vergütet.

Die Annahme neuer Patienten: Extrabudgetäre Vergütung

Nehmen niedergelassene Vertragsärzte neue Patienten an, erhalten sie für die Behandlung ab dem 01. September 2019 eine extrabudgetäre Vergütung für alle Leistungen im Behandlungsfall und im Quartal.

HINWEIS

Als neue Patienten gelten alle, die zum ersten Mal in einer Praxis behandelt werden und alle Patienten, die mindestens zwei Jahre nicht vorstellig geworden sind.

Offene Sprechstunden

Eine weitere extrabudgetäre Vergütung können Ärzte erwarten, die Leistungen in den sogenannten offenen Sprechstunden erbringen. Eine Überweisung der Patienten ist in dem Fall nicht notwendig.

Ärztliche Versorgung auf dem Land

Ärzte auf dem Land sollen durch das TSVG obligatorische regionale Zuschläge erhalten. So soll die medizinische Versorgung in ländlichen Regionen verbessert werden.

Ärzte in unterversorgten Regionen

KVen müssen in unterversorgten Gebieten eigene Praxen, mobile oder telemedizinische Versorgungsalternativen anbieten (siehe beispielsweise Xtra kurz: „Nächster Halt: Medizinische Versorgung.“).

Ausbau der Vergütungsanreize durch Strukturfonds

Die Strukturfonds der KVen werden verpflichtend auf bis zu 0,2 Prozent der Gesamtvergütung angehoben und ihre Verwendungszwecke erweitert. Dieses Geld kann in Zukunft für Investitionskosten bei Praxisübernahmen verwendet werden.

Mehr Schutz vor Regressen

Wenn Ärzte im Vergleich zum Fachgruppendurchschnitt zu viele Hausbesuche machten, konnte sich diese Tatsache bei einer Wirtschaftlichkeitsprüfung als sehr negativ erweisen, Regressdrohungen waren die Folge. Durch das TSVG können niedergelassene Ärztinnen und Ärzte nun Praxisbesonderheiten – beispielsweise eine Landarztpraxis, die die Versorgung von Pflegeheimen übernimmt oder die Versorgung bestimmter Patientengruppen mit schweren Erkrankungen – vorab von den Prüfstellen anerkennen lassen, um Wirtschaftlichkeitsprüfungen zu vermeiden.

WEITERE NEUERUNGEN DES TSVG:

- Die Bedarfsplanung soll flexibler gestaltet werden.
- Die zu fördernden Weiterbildungsstellen grundversorgender Fachärzte wird von 1.000 auf 2.000 erhöht.
- Dreiviertelzulassungen für Vertragsärzte.

Das Terminservice- und Versorgungsgesetz hält zumindest das Versprechen von „Mehr Leistung für mehr Vergütung“. Es ist abzuwarten, wie immens sich die vielen Regelungen auf die Praxisorganisation auswirken, denn all das wird den ohnehin schon erheblichen bürokratischen Aufwand in den Arztpraxen noch deutlich erhöhen. Zumindest profitieren die (Kassen-) Patientinnen und Patienten vom TSVG, denn in Zukunft sollte ein Arzttermin so einfach zu bekommen sein, wie ein Essen bei einem Lieferdienst zu bestellen. ✕

Wirtschaftlichkeitsprüfung

Die Prüfungsgremien – Prüfungsstelle und Beschwerdeausschuss, gemeinsam gebildet durch die Landesverbände der Krankenkassen und Ersatzkassen sowie die KVen – überprüfen neben der Wirtschaftlichkeit der verordneten Leistungen auch die wirtschaftliche Erbringung ärztlicher Leistungen. Ob abgerechnete ärztliche Leistungen EBM-konform erbracht wurden, ist dagegen nicht originärer Gegenstand der Wirtschaftlichkeitsprüfung. Diese Frage haben die KVen zu klären, so lautet ein Urteil des Sozialgerichts Berlin.

Das Sozialgericht hatte über eine im Rahmen einer Wirtschaftlichkeitsprüfung erfolgten Honorarkürzung zu entscheiden. Der klagende Hausarzt rechnete unter anderem den Chronikerzuschlag nach EBM-Nr. 03212 weit häufiger ab als der Durchschnitt. Gemäß der Leistungsbeschreibung des EBM kann der Zuschlag für die Behandlung eines Versicherten „mit einer oder mehreren schwerwiegenden chronischen Erkrankungen“ angesetzt werden. Die Chroniker-Richtlinie definiert, wer als schwerwiegend chronisch krank gilt. Die Prüfungsgremien zweifelten an, dass diese Voraussetzungen bei den vom Arzt behandelten Patienten erfüllt waren. Die nachträglichen Erklärungen des betroffenen Arztes zu Diagnosen und Indikationsaufträgen wurden dabei nicht berücksichtigt. Nach Ansicht des Sozialgerichts käme es allerdings nicht auf die Frage an, ob nachträgliches Vorbringen von Erklärungen zu Diagnose und Indikation zu berücksichtigen sei, sondern es fehle bereits an der Zuständigkeit der Prüfungsstelle bzw. des Beschwerdeausschusses. Bei der Prüfung sei es einzig darum gegangen, ob die Abrechnungen der EBM-Nr. 03212

in Übereinstimmung mit dem Regelwerk des EBM erfolgt seien – nämlich, ob die Behandlung von Versicherten erfolgte, bei denen eine schwerwiegende chronische Krankheit vorliegt. Dies sei jedoch nicht Gegenstand der Wirtschaftlichkeitsprüfung, sondern der den KVen obliegenden Abrechnungsprüfung. Das SG gab der Klage des Arztes daher statt und hob die Honorarkürzung auf.

Quelle: SG Berlin, Urteil vom 13.03.2019, Az. S 83 KA 328/17

HINWEIS

Die Regressgefahr ist nicht gebannt, sollte sich ein Arzt darauf berufen, dass die bei ihm durchgeführte Wirtschaftlichkeitsprüfung eine reine Abrechnungsprüfung ist. Die Prüfungsstelle muss das Verfahren dann zwar abschließen, kann der KV jedoch Gelegenheit zur Einleitung einer Abrechnungsprüfung geben – nach Inkrafttreten des TSVG kann es dafür aber möglicherweise zu spät sein, denn dann sind Honorarkürzungen nur noch innerhalb von zwei Jahren ab Erlass des Honorarbescheides zulässig.

MIT FREUNDLICHER EMPFEHLUNG:



Tennert Sommer & Partner - Steuerberater

Abrechnungsbetrug nicht zwangsläufig „berufsunwürdig“

Die Verurteilung einer Ärztin oder eines Arztes zieht oftmals einen Approbationsentzug mit sich nach – gesetzeswidriges Verhalten in Finanzfragen steht der Ausübung des Berufes allerdings nicht entgegen, so entschied das Verwaltungsgericht Hamburg in einem aktuellen Urteil.

Der betroffene Arzt – Chefarzt der Kardiologischen Abteilung eines Hamburger Krankenhauses – reichte vier Jahre lang im eigenen Namen bei der Kassenärztlichen Vereinigung Rechnung über Leistungen ein, die er nicht persönlich, sondern nur nachgeordnete Ärzte bzw. seine Abteilung erbracht hatten. Bei einem Ermittlungsverfahren flog der Abrechnungsbetrug auf und wurde vom Kardiologen auch zugegeben – die Honorare musste er an die Kassenärztliche Vereinigung erstatten und verzichtete zusätzlich darauf, zukünftig ambulante Leistungen als Kassenarzt abzurechnen. In einem Gerichtsverfahren wurde er außerdem zu einer Freiheitsstrafe

von einem Jahr auf Bewährung und einer Geldbuße in Höhe von 100.000 Euro verurteilt.

In Folge dessen leitete die Ärztekammer Hamburg ein berufsrechtliches Verfahren gegen den verurteilten Arzt ein, sah aber von einer Sanktionierung ab. Die Stadt Hamburg hat die Approbation des Arztes dennoch widerrufen, wogegen er sich wehrte: Seine Klage vor dem Verwaltungsgericht hatte Erfolg. Nach der Auffassung des Gerichts begründen seine Taten keine Berufsunwürdigkeit. Vielmehr gäbe es keinen Grund, an der ärztlichen Integrität des Arztes zu zweifeln. Sein Fehlverhalten sei weder von Gewinnstreben noch ärztlicher Gewissenlosigkeit geprägt. Es habe sich nur um fehlerhafte Abrechnungen gehandelt, also um Routineaufgaben, die dem Chefarzt von der Kassenärztlichen Vereinigung hätten gar nicht erst übertragen werden sollen.

Quelle: VG Hamburg, Urteil vom 23.01.2019, Az. 17 K 4618/18

Offenbarung von Kassendaten bei Verschwiegenheitspflicht

Bei Betriebsprüfungen werden grundsätzlich sämtliche Daten und Unterlagen gesichtet, die für die jeweilige Prüfung von Bedeutung sind. Prüfungen finden auch in Unternehmen statt, deren Berufsträger zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, wie z. B. Ärzte, Rechtsanwälte oder auch Apotheker. Hier gilt es einige Besonderheiten zu beachten.

So hatte das Finanzgericht Münster (FG) in seinem Urteil vom 28.06.2018 über einen Fall entschieden, bei dem eine Betriebsprüfung bei einem Apotheker stattfand. Dieser zeichnete seinen Warenein- und -ausgang mit einer PC-Kasse und einem entsprechendem System elektronisch auf. In diesem Zusammenhang wurden auch Daten, die unter die

Schweigepflicht fallen, aufgezeichnet. Aus diesem Grund verweigerte der Apotheker dem Finanzamt die Herausgabe der Daten.

Das sah das FG jedoch anders und entschied dazu, dass der Steuerpflichtige die Herausgabe der Daten nicht verweigern darf. Dem Steuerpflichtigen steht ein Auskunfts- und Vorlageverweigerungsrecht zu. Die Daten können dafür vorab elektronisch so organisiert bzw. sortiert werden, dass es möglich ist, die vertraulichen Daten vor dem Finanzamt zu schützen. Macht der Steuerpflichtige von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, kann das Finanzamt die Daten trotzdem einsehen. Das Risiko liegt dabei beim Steuerpflichtigen.

Erfolgreiche Klagen gegen Honorarkürzungen

Im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsprüfung ist der Bezug allein auf Abrechnungsdiagnosen unter Ausschluss jedes weiteren Tatsachenvortrages im Verfahren vor den Prüfungsgremien beurteilungsfehlerhaft. Prüft ein Prüfungsgremium allein, ob eine von ihm für zutreffend erachtete Abrechnungsdiagnose angegeben wurde, ohne den Vortrag der betroffenen Ärztin im Rahmen des Anhörungsverfahrens zu beachten oder Patientendokumentationen zur Prüfung anzufordern, verstößt dies gegen den Amtsermittlungsgrundsatz nach § 20 SGB X. Vor diesem Hintergrund hatte die Klage einer zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassenen Frauenärztin gegen die Kürzung ihres Honorars wegen Unwirtschaftlichkeit der GOP 35100 und 35110 EBM Erfolg. Ebenso entschied das SG Berlin bezüglich der Honorarkürzung eines Facharztes für HNO wegen Unwirtschaftlichkeit der GOP 09311.

Quellen: SG Berlin, Urteil vom 09.01.2019 – S 87 KA 77/18 und Urteil vom 09.01.2019 – S 87 KA 325/17

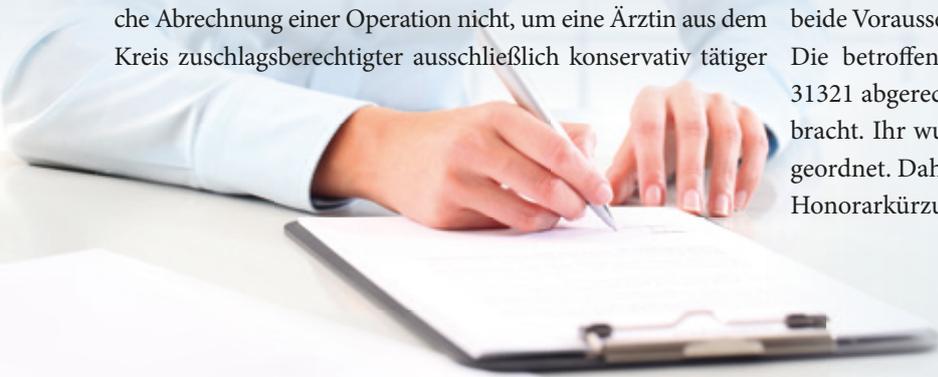
Unzulässige Honorarkürzung nach versehentlicher Falschabrechnung

Im Rahmen der Abrechnungsprüfung genügt die versehentliche Abrechnung einer Operation nicht, um eine Ärztin aus dem Kreis zuschlagsberechtigter ausschließlich konservativ tätiger

Augenärzte auszuschließen. Der Ausschluss setzt vielmehr auch die tatsächliche Erbringung einer solchen Leistung voraus.

Eine in BAG mit Kollegen ausschließlich konservativ tätige Augenärztin hat sich erfolgreich gegen die Kürzung ihres Honorars um knapp 11.000 Euro (netto) im Wege der sachlich-rechnerischen Richtigstellung zur Wehr gesetzt. Unter ihrer LANR war versehentlich eine extraoculäre Operation nach der GOP 31321 EBM abgerechnet worden. Daraufhin erfolgte eine Absetzung der von der BAG abgerechneten GOP 06225 in 1641 Fällen. Hiergegen klagte die BAG erfolgreich. Wie das SG feststellte, war die GOP 06225 für die Ärztin abrechenbar. Die Beschränkung der Zuschlagsziffer auf ausschließlich konservativ tätige Augenärzte sei grundsätzlich rechtmäßig. Jedoch seien die dafür im EBM aufgestellten einschränkenden Voraussetzungen in Bezug auf die Augenärztin nicht erfüllt gewesen. Nach Nr. 6 der Präambel 6.1 des EBM zu den augenärztlichen Gebührenpositionen, auf die die hier streitige GOP 06225 ausdrücklich Bezug nimmt, sei ein Augenarzt unter anderem nur dann ausschließlich konservativ tätig, sofern er in dem betreffenden Quartal bestimmte Leistungen nicht erbracht und berechnet hat – zum Beispiel die GOP 31321. Bei verfassungskonformer Auslegung müssten beide Voraussetzungen kumulativ zusammentreffen, so das SG. Die betroffene Augenärztin hatte eine Leistung der GOP 31321 abgerechnet, aber tatsächlich keine solche Leistung erbracht. Ihr wurde eine Operation lediglich versehentlich zugeordnet. Daher unterfiel sie der Ausschlussklausel nicht. Die Honorarkürzung erfolgte mithin zu unrecht.

Quellen: SG Marburg, Urteil vom 05.12.2018 – S 11 KA 63/15



Entwurf eines Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität

Das Bundesfinanzministerium stellte am 08. Mai 2019 den Referentenentwurf eines Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vor. Die darin vorgesehenen Maßnahmen sollen hier zunächst stichpunktartig aufgezeigt werden:

- eine neue Pauschalbesteuerung bei Jobtickets in Höhe von 25 % ohne Anrechnung auf die Entfernungspauschale,
- die Verlängerung der Halbierung der Bemessungsgrundlage bei der Dienstwagenbesteuerung bei privater Nutzung eines betrieblichen Elektrofahrzeugs oder extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugs und
- die Verlängerung der Steuerbefreiung für vom Arbeitgeber gewährte Vorteile für das elektrische Aufladen eines Elektrofahrzeugs oder Hybridelektrofahrzeugs im Betrieb des

Arbeitgebers oder eines verbundenen Unternehmens und für die zeitweise zur privaten Nutzung überlassene betriebliche Ladevorrichtung.

Darüber hinaus sind folgende Maßnahmen geplant:

- Anhebung der Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen von zzt. 12 € bzw. 24 € auf 14 € bzw. 28 €,
 - Einkommensteuerbefreiung von Sachleistungen im Rahmen alternativer Wohnformen (z. B. „Wohnen für Hilfe“),
 - Einführung Bewertungsabschlag bei Mitarbeiterwohnungen,
 - Einführung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes für E-Books
- Zudem wird weiterem fachlich gebotenen Regelungsbedarf im Steuerrecht nachgekommen. Dazu gehören insbesondere die Klarstellung von Zweifelsfragen sowie Folgeänderungen, Fehlerkorrekturen und sonstige redaktionelle Änderungen.

Gesetzesentwurf zur steuerlichen Förderung von Forschung und Entwicklung

Zur Stärkung des Unternehmensstandorts Deutschland will die Bundesregierung durch eine – in einem eigenständigem Gesetz geregelte – steuerliche Forschungsförderung (Forschungszulage) erreichen, dass vorrangig die kleinen und mittleren Unternehmen vermehrt in eigene Forschung und Entwicklungstätigkeiten investieren. Zu den begünstigten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben gehören nach dem Gesetzesentwurf Vorhaben, soweit sie einer oder mehreren der Kategorien Grundlagenforschung, industrielle Forschung oder experimentelle Entwicklung zuzuordnen sind. Förderfähige Aufwendungen

sollen die beim Anspruchsberechtigten dem Lohnsteuerabzug unterliegenden Arbeitslöhne für Arbeitnehmer sein, soweit diese mit Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten in begünstigten Vorhaben betraut sind. Dazu gehören auch solche aufgrund eines zwischen einer Kapitalgesellschaft und einem Gesellschafter oder Anteilseigner abgeschlossenen Anstellungsvertrags, der

die Voraussetzungen für den Lohnsteuerabzug des Arbeitslohns erfüllt. Förderfähige Aufwendungen sollen auch Eigenleistungen eines Einzelunternehmers in einem begünstigten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sein. Je nachgewiesener Arbeitsstunde, die der Einzelunternehmer mit Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten beschäftigt ist, können dem Entwurf zufolge 30 Euro je Arbeitsstunde bei insgesamt maximal 40 Arbeitsstunden pro Woche als förderfähige Aufwendungen angesetzt werden. Bemessungsgrundlage sind die im Wirtschaftsjahr entstandenen förderfähigen Aufwendungen, maximal 2 Mio. Euro. Die Forschungszulage soll 25 Prozent der Bemessungsgrundlage betragen und wird auf Antrag beim zuständigen Finanzamt gewährt. Der Antrag ist nach Ablauf des Wirtschaftsjahres zu stellen, in dem die förderfähigen Aufwendungen vom Arbeitnehmer bezogen worden oder entstanden sind. Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft treten. Dem Gesetzesentwurf müssen noch Bundestag und Bundesrat zustimmen.

MIT FREUNDLICHER EMPFEHLUNG:

media
Steuerberatungsgesellschaft mbH

media Steuerberatungsgesellschaft mbH

Neue Rechtsprechung zur Berücksichtigung von Verlusten aus Übungsleitertätigkeit bestätigt

Einnahmen bzw. Aufwendungsersatz im Zusammenhang mit einer nebenberuflichen Tätigkeit als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher oder Betreuer im Dienst oder im Auftrag für Vereine, Schulen, gemeinnützige Körperschaften, öffentliche Einrichtungen o. Ä. sind steuerbegünstigt: Entsprechende Einnahmen bleiben bis zur Höhe von 2.400 Euro im Jahr steuer- und sozialversicherungsfrei. Fallen im Zusammenhang mit der Übungsleitertätigkeit Aufwendungen (Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten) an, stellt sich die Frage, inwieweit diese steuerlich berücksichtigt werden können. Nach Auffassung der Finanzverwaltung kommt ein Abzug als Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten nur dann in Betracht, wenn sowohl die Einnahmen als auch die Ausgaben den Übungsleiterfreibetrag übersteigen.

Der Bundesfinanzhof hat jetzt seine aktuelle Rechtsprechung bestätigt und entschieden, dass „Verluste“ aus einer nebenberuflichen Tätigkeit als Übungsleiter auch dann steuerlich berücksichtigt werden können, wenn die Einnahmen den Übungsleiterfreibetrag von 2.400 Euro jährlich nicht übersteigen.

BEISPIEL

T erhält für eine Trainertätigkeit von einem Sportverein 1.200 € im Jahr. T sind in diesem Zusammenhang Aufwendungen (insbesondere Fahrtkosten) in Höhe von 1.800 € entstanden.

Nach Auffassung des Gerichts würde bei einer Nichtberücksichtigung der Ausgaben der vom Gesetzgeber bezweckte Steuervorteil für nebenberufliche Übungsleiter in einen Steuernachteil umschlagen. Daher können auch in diesen Fällen die übersteigenden Aufwendungen (im Beispiel: 600 Euro) steuerlich geltend gemacht und als Verlust mit anderen Einkünften verrechnet werden. Eine Berücksichtigung von Verlusten ist allerdings ausgeschlossen, wenn dauerhaft keine Gewinne zu erwarten sind.

Quelle: BFH Urteil vom 20.11.2018 VIII R 17/16

Weil jeder Cent zählt...

Ausgaben für den Job können Arbeitnehmer beim Finanzamt geltend machen – Werbungskosten senken die Steuerlast. Vom Finanzamt werden Kosten für den Job pauschal mit 1.000 Euro berücksichtigt. Es lohnt sich durchzurechnen, ob die jährlichen Kosten für den Beruf die Pauschale übersteigen. Wenn das der Fall ist, sollten Arbeitnehmer die Mehrausgaben einzeln in einer Anlage N auflisten. Auch Heilberufler im Ruhestand können Werbungskosten absetzen. Zwar fällt hier die Pauschale mit 102 Euro pro Jahr deutlich geringer aus, übersteigen die Kosten aber etwa durch einen Rechtsstreit um die Rente oder eine Rentenberatung die Pauschale, berücksichtigt sie der Fiskus. Ausgaben für Rentner werden in der Anlage R angegeben. In jedem Fall gilt: Belege aufbewahren. Mehrausgaben müssen detailliert anhand der Rechnungen nachgewiesen werden. Eine Einreichung mit der Steuer ist zwar nicht notwendig, die Belege sollten aber mindestens bis zur Bestandskraft des Steuerbescheides aufbewahrt werden. Als Werbungskosten können Arbeitnehmer Ausgaben geltend machen für:

- Kontogebühren, Fachliteratur, einen berufsbedingten Zweitwohnsitz oder Arbeitsmittel. Dazu zählen z. B. Schreibtisch, PC, Smartphone. Seit 2018 gilt: 952 Euro pro Gerät. Gleiches gilt für den Kauf, die Reparatur oder Reinigung

von Arbeitskleidung. Teurere Geräte müssen über mehrere Jahre abgeschrieben werden. Der PC nimmt ein Sonderrolle ein – i. d. R. berücksichtigt der Fiskus nur die Hälfte des Kaufbetrages.

- Weiter- und Fortbildungskosten: Seminarkosten, Ausgaben für Fahrt, Verpflegung und Unterkunft. Voraussetzung dafür ist: Der Chef darf die Kosten nicht übernehmen. Gleiches gilt für Besuche von Messen, Tagungen und Kongressen.
- Reisekosten können Arbeitnehmer pauschal oder individuell abrechnen. Das lohnt sich laut VLH nur für Arbeitnehmer, die dienstlich viel unterwegs sind. Pauschal werden für das eigene Auto 30 Cent/km erstattet. Bei Dienstreisen zählt jeder Kilometer – also Hinweg und Rückweg. Beim täglichen Arbeitsweg gilt die Pendlerpauschale – also nur der einfache Weg.
- Den beruflich motivierten Umzug: Kosten für den Makler, das Inserat und den Möbeltransport, Trinkgeld für die Möbelpacker und Renovierung der alten Wohnung. Seit 01. April 2019 liegt die Pauschale bei 811 Euro für Ledige, für Verheiratete sind es 1.622 Euro, für Kinder 357 Euro.
- die Bewerbung: Kosten für Fotos, Bewerbungsmappen, das Porto und die Fahrt zum Vorstellungsgespräch sind absetzbar.

meditaxa Redaktion | Quelle: A&W online



Adieu Schuhkarton und Pendelordner?

Digitalisierung ist weiterhin das branchenübergreifende Zukunftsthema. Als Praxisinhaber kann man durch digitale Prozessumstellungen nicht nur Arbeitsabläufe optimieren, auch Freiräume für Wichtigeres als „Bürokratie“ können dadurch geschaffen werden.

Praxisabläufe digitalisieren – klingt gut, klingt effizient und zukunftsorientiert. Leider ist in vielen Arztpraxen der Schuhkarton mit unsortierten Belegen immer noch stolz vertreten, denn genauso wie sein Partner der Pendelordner erfüllt er seinen Zweck und das schon seit Ewigkeiten. Die Devise lautet also: Never change a running system. Was daran falsch gedacht ist und weshalb es sich für Arztpraxen lohnt, den Belegtausch mit dem Steuerberater digital erfolgen zu lassen, erklärt Dr. Ralf Erich Schauer, Partner und Steuerberater der Dr. Schauer Steuerberater-Rechtsanwälte PartG mbB exklusiv im Interview.

Herr Dr. Schauer, weshalb sollten Arztpraxen, die bisher mit Schuhkarton, Pendelordner und Co. gearbeitet haben und in diesen Abläufen routiniert sind, genau diese Routine aufgeben und auf den „Digitalisierungszug“ aufspringen?

Dr. Schauer: Natürlich sind Routinearbeiten auf den ersten Blick effizient – man ist eingespielt, man hat einen gewohnten Ablauf und vielleicht sogar das Gefühl, effizient darin zu sein. Eine Umstellung bedeutet immer, etwas Neues zu erlernen. Das ist mit Aufwand verbunden, in der Zeit könnte man natürlich auch seinem Tagesgeschäft nachkommen und alles so lassen, wie es ist. Praxisinhaber sollten aber in dem Fall umdenken – was ist, wenn das, wovon ich denke, dass es gut funktioniert, noch besser funktionieren könnte? Mit der Digitalisierung von administrativen Aufgaben, beispielsweise die

Buchhaltung, Personalverwaltung oder die Steuererklärung kann eine Ärztin oder ein Arzt auch sehr viel an Bürokratie abgeben und sich um Dinge kümmern, die ihr oder ihm am Herzen liegen – zum Beispiel die Patienten.

Beim Thema Digitalisierung denkt man mittlerweile sofort an Datenschutz: Wie sicher ist die Digitalisierung und was genau kann ich mir – als Arzt – darunter vorstellen? Das „einfache“ Einscannen und Abspeichern auf meiner Festplatte reicht in dem Fall wohl nicht aus, oder?

Dr. Schauer: Nein, je nach Software-Ausstattung in Ihrer Praxis könnte man diese Handhabung sogar als grob fahrlässig bezeichnen. Wir arbeiten in unserer Kanzlei mit DATEV Unternehmen online und konnten in den vielen Jahren bereits sehr viele – gute – Erfahrungen damit machen, es gibt natürlich auch andere Software, wie beispielsweise lexoffice von Lexware. Je nach Vorliebe der Mandanten, sollten sie sich bereits mit dem Thema auseinandergesetzt haben. Steuerberatungskanzleien, die die Vorteile der Digitalisierung bereits nutzen, kann man in dem Fall als Backoffice der Ärzte betrachten. Beispielsweise in der DATEV-Cloud wird die Arztpraxis nahezu komplett abgebildet – Auskunftssystem über das Personal, die Buchhaltung und die Steuererklärung an nur einem Ort mit nur einem sicheren Zugang.

Sicherer Zugang bedeutet in dem Fall?

Dr. Schauer: Die Mandanten, die Unternehmen online nutzen, bekommen vorab eine DATEV-„Ausstattung“ zugeschickt:

USB-Port, Anleitung, PIN. Die Installation wird von Servicetechnikern – diese müssen DATEV-Kooperationspartner sein – per Fernwartung übernommen. Die Schnittstellen der DATEV-Anwendungen verfügen über viele „Sicherheitsmodule“, weshalb natürlich auch einige Anforderungen an die Dateiformatierung bestehen. Der Zugang zur Cloud erfolgt über das Internet, auch diese Schnittstelle wird sozusagen von der DATEV vorgegeben – bei Mozilla-Nutzern beispielsweise öffnet *Unternehmen online* automatisch den Internet Explorer zur Kommunikation mit der Cloud. Es gibt also strenge Vorgaben im „Hintergrund“ für die DS-GVO-konforme Anwendung.

Welche Vorteile bietet die Nutzung speziell für Ärztinnen und Ärzte?

Dr. Schauer: Gerade für Arztpraxen ist die Anwendung vorteilhaft, weil sie ermöglicht, die von der Finanzverwaltung geforderten Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoBD) einzuhalten. Belege werden zeitnah unveränderbar und elektronisch erfasst. Mit dem integrierten Kassenbuch können Kassenminusbestände, die es in einer Barkasse eben nicht geben kann, aber bei Arztbuchführungen wegen der oft fehlenden Buchhaltungskennnisse nicht auszuschließen sind, vermieden werden. Bei einer Betriebsprüfung können so Hinzuschätzungen zum Gewinn aufgrund eines Verstoßes gegen die GoBD umgangen werden.

Praxisinhaber können also, um zu prüfen, wie sich ihre Praxiskennzahlen entwickeln, die monatliche BWA über *Unternehmen online* heranziehen. Durch das spezielle BWA-Schema für Ärzte erhalten die Mandanten ein umfassendes Bild der wichtigsten Praxiskennzahlen.

Als Beispiel: Wenn Sie – als Arzt – die Veränderung der Personalkosten und Erträge interessiert, wenn Sie das eigene Labor aufgeben, zeigen wir Ihnen – als Ihre Steuerberater – Übersichtsauswertungen der entsprechenden Branchenstruktur. Das und mehr ist über eine solche Software möglich.

Wenn nun diese ganzen Abläufe digitalisiert vonstattengehen, bleibt dabei nicht der Arzt-Steuerberater-Kontakt, durch beispielsweise den fehlenden monatlichen Besuch zur Übergabe des Pendelordners, auf der Strecke?

Dr. Schauer: Könnte man im ersten Moment meinen, das Gegenteil ist allerdings der Fall. Durch diese Abläufe verläuft auch der Kontakt zwischen uns und unseren Mandanten ganz anders ab. Man sollte hier die Chance sehen, in Mandantenbeziehungen durch den unkomplizierten digitalen Austausch, zu intensivieren und diese auszubauen. Schließlich ergeben sich durch das schnellere Bereitstellen von Informationen und Unterlagen mehr Anknüpfungspunkte für den persönlichen Austausch. Hinzu kommt, dass insbesondere die Erwartungshaltung der jüngeren Mandanten dem Status quo der

heutigen IT-Infrastruktur entspricht und eine digitale und automatisierte Betreuung nahezu unerlässlich macht. Auch inhaltlich verändert sich die Beratung, da vermehrt Handlungsempfehlungen bzgl. der digitalen Unternehmenstransformation nachgefragt werden.

Müssen Praxisinhaber befürchten „allein im Regen“ zu stehen, wenn eine Umstellung erfolgt ist?

Dr. Schauer: Zumindest nicht, wenn es unsere Mandanten sind. Scherz beiseite, für Mandanten, die *Unternehmen online*, oder auch *lexoffice* nutzen, bedeutet es nicht nur, Prozesse zu optimieren. Man setzt sich ganz anders mit seinen Unterlagen auseinander. Praxisinhaber haben, wie bereits erklärt, uneingeschränkten Zugriff auf ihre Dokumente – per Klick, ohne langes Suchen. Man könnte es mit Patienten vergleichen, die in Zukunft Einblick in ihre elektronische Patientenakte haben. Erfahrungsgemäß – und auch wissenschaftlich bewiesen ist es doch so: Stellt man Informationen benutzerfreundlich zur Verfügung, ist die Wahrscheinlichkeit auch um einiges höher, dass man sich mit der Information intensiver auseinander setzt – und wenn es nur darum geht, fundiert mitsprechen zu können. Auf technischer Seite stehen den Mandanten Servicetechniker der DATEV-Kooperationspartner zur Verfügung und natürlich die Sachbearbeiter der Steuerberater. Man muss sich also nicht mit technischen Herausforderungen konfrontiert sehen.

Also, auf den Digitalisierungszug aufspringen?

Dr. Schauer: Unbedingt – Arztpraxen unterliegen einem umfassenden Strukturwandel, der nicht nur vom Gesetzgeber vorgeschrieben wird, auch Patienten erwarten mittlerweile „mehr“ von ihrem Arzt: Kenntnisse über diverse Gesundheits-Apps, die in Zukunft ja auch verschrieben werden können, die Sicherheit und das Vertrauen darauf, dass Patienteninformationen geschützt werden und dass Abläufe und Auswertungen modern, effizient und transparent für Patienten sind.

Genau diese Ansprüche von Patienten an die betreuende Arztpraxis sollten unbedingt auch als Ansprüche der Praxisinhaber an ihre eigene IT-Ausstattung gelten. Wir als Steuerberater müssen dafür den Grundstein legen – mit umfassender Beratung, Umsetzungsantrieb, Begleiter und im besten Fall auch als Vorreiter der Digitalisierung – dann können alle davon profitieren. ✕

Quelle: meditaxa Redaktion

IM INTERVIEW



Dr. Ralf Erich Schauer

Steuerberater und Partner der
Dr. Schauer Steuerberater-Rechtsanwälte
PartG mbH

KV-Beiträge: Wie Eltern von der Steuer profitieren können.

Unterhaltspflichtige Eltern, die für ihre Kinder Kranken- und Pflegeversicherung übernehmen, können diese steuerlich als Sonderausgaben geltend machen. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Eltern die Beiträge direkt zahlen, oder diese vom Ausbildungsgehalt des Kindes abgezogen werden. Diese Sonderausgaben können allerdings nur geltend gemacht werden, sofern die Eltern das Kind mit Kost, Logis oder Geld unterstützen. Die Einkünfte des Kindes haben keinen Einfluss

auf den Sonderausgabenabzug, lediglich der Anspruch auf Kindergeld muss bestehen. Die Versicherungsbeträge müssen allerdings angefallen sein – ist das Kind kostenfrei in der Familienversicherung mitversichert, ist ein Extra-Sonderausgabenabzug für das Kind nicht möglich. Bei einer gemeinsamen Steuererklärung zwischen Eltern und Kind können beide Parteien die Ausgaben aufteilen – eine Doppelberechnung der gleichen Beträge bei beiden Parteien ist ausgeschlossen.



apoBank-Studie: Vereinbarkeit von Familie und Heilberuf

Kooperative Praxisformen, wie die Berufsausübungsgemeinschaft (BAG) oder ein Medizinisches Versorgungszentrum (MVZ), sind nach Ansicht der Heilberufler die bessere Wahl, wenn es darum geht, Kind und Beruf zu vereinbaren. Die Studie „Kind und Kittel“ der Deutschen Apotheker- und Ärztebank (apoBank) soll Aufschluss über die verschiedenen Wahrnehmungen, Hürden, aber auch über die Optionen geben. Als erste umfassende Bestandsaufnahme zum Thema Vereinbarkeit von Familie und Heilberuf geht sie den Fragen nach: Wie steht es um die Familienplanung der Heilberufler? Müssen sie sich zwischen Kind und Karriere entscheiden? Gibt es den richtigen Zeitpunkt für den Nachwuchs? Wie sollte das Arbeitsumfeld aussehen, in dem Heilberufler gerne arbeiten, das Familienleben aber nicht darunter „leidet“?

Kooperation in der ambulanten Versorgung

Je nach Fachrichtung sind die Möglichkeiten der Berufsausübung unterschiedlich. Die Anstellung in einer BAG oder einem MVZ wird allerdings durchgehend von der Mehrheit als familienfreundlichste Option eingestuft:

- Ärzte und Zahnärzte: 84 Prozent und 77 Prozent; Anstellung in einer BAG oder einem MVZ.
 - Apotheker: 78 Prozent; Anstellung in öffentlichen Apotheken
- Kritische Einstufung der Vereinbarkeit von Kind und Arbeit:
- Im Krankenhaus, vor allem in der Assistenzarztzeit: 18 Prozent.
 - Anstellungen bei Fachärzten: 32 Prozent.
 - Bei Ober- und Chefärzten: 24 bzw. 27 Prozent.
 - Inhaber einer Einzelpraxis: 26 Prozent.

Für deutlich familienfreundlicher halten die Heilberufler die Inhaberschaft von kooperativen Praxisformen wie der BAG oder dem MVZ. Diese berufliche Option steht auf Rang zwei,



Ausbildungsfreibetrag für minderjährige Kinder ist mit dem Kinderfreibetrag abgegolten

Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz hat die gesetzliche Regelung bestätigt, dass Eltern für ihre minderjährigen Kinder, die auswärts wohnen, keinen Anspruch auf Berücksichtigung ihrer Aufwendungen für die auswärtige Unterbringung haben, da diese mit dem Kindergeld beziehungsweise dem

Kinderfreibetrag bereits abgegolten seien, zumal die Aufwendungen nicht „zwangsläufig“ entstünden. Auch der für erwachsene Kinder in derselben Situation zustehende Ausbildungsfreibetrag in Höhe von 984 Euro p. a. stehe nicht zu.

Quelle: FG Rheinland-Pfalz, 27.03.2018, 3 K 1651/16

gleich nach der Anstellung in ambulanten Praxisformen, von 63 Prozent der befragten Ärzte und von 59 Prozent der befragten Zahnärzte als familienfreundlich eingestuft.

Muss ich mich entscheiden?

Tatsächlich ergreifen immer mehr Frauen den Heilberuf. Dies führt dazu, dass das Thema „Vereinbarkeit von Familie und Beruf“ wichtiger wird. Laut der Studie haben Frauen häufiger das Gefühl, sich im Laufe ihres Lebens zwischen Kind und Beruf entscheiden zu müssen. 42 Prozent der befragten Heilberufleurinnen bestätigten diese Aussage. Bei den Männern waren es 18 Prozent. Wie in vielen anderen Branchen geht es den Heilberufleurinnen nicht anders als anderen Müttern: Kindererziehung ist in den ersten Jahren noch immer eine Angelegenheit der Frauen: 87 Prozent von ihnen nehmen Elternzeit, im Schnitt 14 Monate, bei Männern sind es lediglich 38 Prozent, mit durchschnittlich drei Monaten. Spannend ist die Frage, inwieweit Heilberufleurinnen ohne Kinder gegenüber denen mit Kindern in Sachen Karriere bevorzugt werden. Fast zwei Drittel aller Befragten nehmen eine Bevorzugung von Frauen ohne Kinder wahr. Im Bereich der Humanmedizin, insbesondere unter den Hausärzten, stößt diese Aussage auf eine hohe Zustimmung (70 Prozent). Offensichtlich nehmen dabei Männer häufiger eine Bevorzugung von kinderlosen Heilberufleurinnen wahr als Frauen selbst. Der Wiedereinstieg nach der Elternzeit offenbart sich auch als Hürde: Zwei Drittel der Heilberufleur sehen sich zu diesem Zeitpunkt mit fehlender Flexibilität konfrontiert. Fehlende Betreuungsmöglichkeiten für Kinder stellen das zweitgrößte Hindernis beim Wiedereinstieg dar (62 Prozent). Außerdem fallen für 56 Prozent der Befragten fachliche Wettbewerbsnachteile sowie für 54 Prozent finanzielle Aspekte ins Gewicht. Auch emotionale Hürden (51 Prozent) und fehlende Unterstützung des Arbeitgebers (48 Prozent) erschweren den Wiedereinstieg. Dabei sehen Frauen die Wettbewerbsnachteile, finanzielle, emotionale und gesellschaftliche Hürden sowie die fehlende Unterstützung des Partners häufiger problematisch als Männer.

Die Vereinbarkeit von „Kind und Kittel“

Für die Befragten sind eine kompatible Kinderbetreuung (92 Prozent), die sich an den Arbeitszeiten der Heilberufleur orientieren sollte sowie flexible Arbeitszeitmodelle und Teilzeitangebote (90 Prozent) die wichtigsten Ansätze. Auch die Entlastung bei nichtärztlichen bzw. nichtpharmazeutischen Tätigkeiten durch Delegation und Digitalisierung (76 Prozent) sowie Jobsharing in Führungspositionen (70 Prozent) wird von der Mehrheit der Befragten gewünscht.

Daniel Zehnich, Leiter des Bereichs Gesundheitsmärkte und Gesundheitspolitik bei der apoBank: „Die sich verändernden Bedürfnisse der jungen Generationen, die quer über alle Berufsgruppen zu beobachten sind, gepaart mit der zunehmenden Feminisierung der Heilberufe, haben uns dazu veranlasst, uns das Umfeld der Ärzte, Zahnärzte und Apotheker genauer anzuschauen. Es war uns wichtig, zu ermitteln, welche Arbeitsbedingungen von Heilberuflern als familienfreundlich angesehen werden. Die Ergebnisse liefern uns eine gute Basis, um neue Modelle für die Berufsausübung der Zukunft zu gestalten.“

HINWEIS

Die Online-Befragung wurde in Zusammenarbeit mit DocCheck Research 2019 durchgeführt. Insgesamt wurden 500 Heilberufleur, davon jeweils 125 Hausärzte, Fachärzte, Zahnärzte und Apotheker, die leibliche Kinder haben und zwischen 25 und 50 Jahren alt sind, befragt. PM unter <https://newsroom.apobank.de/pressreleases/kind-und-kittel-apobank-studie-untersucht-die-vereinbarkeit-von-familie-und-heilberuf-2874285>

MIT FREUNDLICHER EMPFEHLUNG:



Hammer & Partner
Steuerberatungsgesellschaft mbB

Social Media: Back to basics

Sinnvolle Diskussionen, zuverlässige Informationen, einen respektvollen Umgang und Unterhaltung: das sind die Grundideen der Sozialen

Netzwerke wie Facebook, Twitter, Instagram und Co. Stand 2019 ist allerdings: Likes und Follower-Zahlen sind wichtiger denn je, die Qualität der Beiträge scheint in den Hintergrund zu rücken. Facebook hat mit der Cambridge-Analytica-Krise zu kämpfen und Twitter muss sich mit Cybermobbing auseinandersetzen. Wie lässt sich zurückgewinnen, was Social Media eigentlich so besonders machen sollte? Soziale Netzwerke bieten die Möglichkeit, digital in weltweiten Dialog zu treten – als Plattformen für Ideen, Diskussionen und die eigene Stimme. Ausschlaggebend für die Veränderung ist die Zahl der Follower und Likes – je mehr wir davon generieren, desto beliebter fühlen wir uns. Aber: Was viele Likes und Follower generiert, ist provokativ und sensationell. Diese Metriken helfen den sozialen Netzwerken zu entscheiden, welche Inhalte besonders gut angekommen und andere User interessieren könnten. Ergebnis: Der jeweilige Algorithmus spült genau diesen und ähnlichen Content in die Feeds der Accounts. Es gibt keinen ausgewogenen Themenpool mehr.

Den Akteuren im „Backend“ ist dieses Problem bekannt: Instagram fährt in Kanada derzeit einen Testlauf, bei dem die Zahl der Likes und Follower nicht mehr angezeigt wird. Die Plattformbetreiber überlegen, die Follower-Zahl der Accounts generell abzuschalten – weg vom sinnlosen Scrollen durch den Newsfeed hin zu spezifischen Informationen mit echtem Mehrwert. Abseits von Likes und Followern breitet sich ein weiteres Problem aus. Vor Facebook und Co. wurden Nachrichten über die Medien nur empfangen. Heute kann sie jede und jeder selbst senden und die eigene Meinung frei äußern. Was beispielsweise während des Arabischen Frühlings wichtig und hilfreich war, führt aktuell häufiger zu Online-Hetze und Hasskommentaren. Dafür ist meist nur eine kleine Minderheit verantwortlich, diese geht jedoch gezielt vor, um Algorithmen zu manipulieren und den Online-Diskurs zu bestimmen. Um das zu verhindern, setzen viele Plattformen mittlerweile auf KI-gestützte Algorithmen. Instagram hat eine Funktion, die mit Hilfe von maschinellem Lernen beleidigende Begriffe erkennt und herausfiltert. Auch bei Twitter werden bereits 38 Prozent der beleidigenden Tweets durch einen Algorithmus gefunden und zur Überprüfung an ein Team gesendet. Die Verantwortung, ob und wie sich Social Media in Zukunft verändert, liegt nicht nur bei den Plattformen selbst, sondern auch bei jedem einzelnen Nutzer.

„Ohhh happy day...!“

„Ich singe nicht, weil ich glücklich bin, sondern ich bin glücklich, weil ich singe.“ Diese Erfahrung kann man mühelos machen, wenn man inmitten einer Meute von singenden Menschen steht und miträllert. Ob es sich dabei um einen hochrangigen Klassikchor handelt, in den man nur nach einer musikalischen Eignungsprüfung aufgenommen wurde, oder um ein paar Leute, die am Lagerfeuer „Yellow Submarine“ grölen, ist eigentlich egal. Der Effekt ist der gleiche: Die Atmung vertieft sich, die Muskeln entspannen, Wohlfühlhormone werden ausgeschüttet und der ganze Körper beginnt zu schwingen. Was wiederum bewirkt, dass das Immunsystem gestärkt wird, die Synapsen im Gehirn neu verknüpft werden und depressive Verstimmungen sich in Luft auflösen. Das Mitmachen ist allerdings entscheidend, denn Musik lediglich hören hat nicht die beschriebene Wirkung.

Trotz der „Superstars“ oder „Talente“, die in unzähligen Castingshows den Eindruck erwecken, dass viel gesungen wird, ist das Gegenteil der Fall. Es ist Zeit, das zu ändern und denen Mut zu machen, die denken, dass sie nicht singen können. Denn im Grunde kann jeder singen, der sprechen kann. August oder

September, wenn das neue Schuljahr beginnt und Chöre sich nach der Sommerpause wieder regelmäßig zu ihren Proben treffen, kann ein guter Zeitpunkt für einen Einstieg sein. Da Chöre oft an schwindenden Mitgliederzahlen leiden, sind neue Sängerinnen und Sänger immer gern gesehen. Um den Einstieg zu erleichtern, kann man sich eine Gruppe suchen, deren Lieder den eigenen Musikgeschmack widerspiegeln. Chor erfahrene wissen jedoch, dass es eigentlich egal ist, was einstudiert wird, das erhebende Gefühl stellt sich zuverlässig und von selbst ein. Denn jeder Tag, an dem man singt, ist ein glücklicher Tag.

INFO

- Chöre in der Umgebung findet man über: www.deutscher-chorverband.de
- Alle, die ihr stimmliches Können für ungeeignet halten, suchen im Internet einen „Ich-kann-nicht-singen-Chor“ (in die Suchmaschine eintippen), dort treffen sie auf Gleichgesinnte, die gemeinsam einfache Stücke singen.
- Buchtipp: „Die heilende Kraft des Singens“, W. Bossinger

Gute Wünsche gegen schlechte Laune

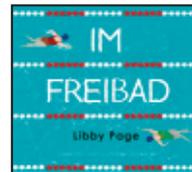
Eigentlich haben wir es immer schon gewusst. Geht es einem schlecht, hilft es wenig bis gar nicht, darüber nachzudenken, wie gut man es doch hat. Oder wie viele Menschen es gibt, denen es noch schlechter geht. Jetzt haben Forscher an der Iowa State University in den USA herausgefunden, was wirklich hilft, wenn die Nacht zu kurz war, der Regen zu nass, der Kaffee zu schwach und die Laune mal wieder auf dem Tiefpunkt ist. Nahezu 500 Studentinnen und Studenten wurden in Gruppen eingeteilt und sollten auf dem Campusgelände umhergehen. Die einen sollten überlegen, worin sie den Mitmenschen, denen sie begegneten, überlegen waren. Für die zweite Gruppe war Empathie angesagt, sie sollten sich in die Passanten hineinversetzen und versuchen herauszufinden, was sie mit ihnen verband, sei es durch Äußerlichkeiten oder ob die Personen wohl die gleichen Gefühle hegen wie sie selbst. Dann kamen die „Glückwünschenden“ an die Reihe, sie sollten allen, auf die sie trafen, in Gedanken ein gutes Leben, Gesundheit, Wohlbefinden oder einfach Glück wünschen.

Die Fragebögen zur Erfassung der momentanen Stimmung, die vor und nach dem Experiment ausgefüllt wurden, zeigten deutlich: Empathie und dem Anderen wohl-wollen lohnen sich, die Laune der Probandinnen und Probanden hatte sich nachhaltig verbessert. Kann also ein ehrlich gemeintes „Hab einen schönen Tag“ und ein Lächeln das Gefühl, dass heute alles schief läuft, wieder geradebiegen? Es kann, man sollte nur knapp fünfzehn Minuten an den guten Wünschen dranbleiben. Dann kann der guten Laune auch der wässrige Kaffee nichts mehr anhaben.



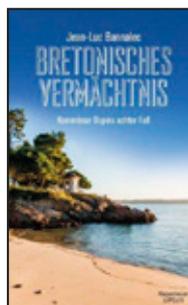
Mhairi McFarlane
Sowas kann auch nur mir passieren
Knaur
ca. 11 Euro

Wenn in Georginas Leben etwas schief geht, dann richtig: Erst verliert sie ihren Job, dann erwischt sie ihren Freund im Bett mit einer anderen. Weil Tränen noch nie geholfen haben, setzt sie den Untreuen vor die Tür und sucht sich einen neuen Job. Der neue Boss: ihre einstige große Liebe.



Libby Page
Im Freibad
Hörbuch
Hamburg
ca. 14 Euro

Rosemary hat ihr ganzes Leben in Brixton verbracht. Jetzt ändert sich alles. Die Bücherei, in der sie gearbeitet hat, schließt. Der Gemüseladen ist eine Bar. Ihr geliebter Mann ist gestorben. Und das Freibad, in dem sie seit über 60 Jahren jeden Morgen schwimmt, soll Wohnungen weichen.



Jean-Luc Bannalec
Bretonisches Vermächtnis
Kiepenheuer & Witsch
ca. 16 Euro

Concarneau, die »blaue Stadt« am Meer, kurz vor den Pfingsttagen. In der berühmten Altstadt Ville Close feiern die Bretonen mit Musik und Tanz den Auftakt des Sommers, und alles könnte so wunderbar heiter sein. Gäbe es nicht plötzlich einen Toten – genau vor Kommissar Dupins Lieblingsrestaurant.



Jörg Maurer
Am Tatort bleibt man ungern liegen
Argon Verlag
ca. 14 Euro

Ein schöner Fassadenschmuck war das alte Feuerrad am Holzhaus der Familie Huth im idyllisch gelegenen Kurort. Aber jetzt liegt Rosa Huth tot in ihrem Garten, erschlagen vom herabgestürzten Rad. Kommissar Jennerwein ist überzeugt, dass es kein Unfall, sondern Mord war. Warum musste die Putzfrau sterben?



Alexandra Reinwarth
Glaub nicht alles, was du denkst
Gräfe & Unzer
ca. 17 Euro

Alexandra Reinwarth trifft ihre Entscheidungen rational. Dachte sie zumindest, bis sie sich intensiver mit der Frage beschäftigte, ob das 17. Paar schwarze Schuhe im Schrank wirklich nötig war. Jetzt weiß sie: Der Verstand hat nichts zu melden. Regelmäßig wird man von anerzogenen Denkfehlern in die Irre geführt.



Ulrike Renk
Zeit aus Glas
Aufbau audio
ca. 12 Euro

1938: Nach der Pogromnacht ist bei Ruth nichts mehr, wie es war. Wer kann, verlässt die Heimat. Die Chancen, das Land schnell zu verlassen, stehen schlecht. Dann passiert, wovor sich alle fürchteten: Ihr Vater wird verhaftet. Ruth sieht keine andere Möglichkeit, als auf eigene Faust zu versuchen, ins Ausland zu kommen.

Zinsswapgeschäfte bei Immobiliendarlehen

Im April sind gleich zwei Urteile zu Zinsswapgeschäfte im Zusammenhang mit Immobiliendarlehen veröffentlicht worden, wobei das Finanzgericht Rheinland-Pfalz zu einem anderen Ergebnis kommt als das Finanzgericht Münster. Allerdings waren die Fälle auch unterschiedlich gelagert. In dem Fall vor dem Finanzgericht Rheinland-Pfalz ging es um ein fremdfinanziertes Mietobjekt, wobei für das Darlehen von 4 Mio. DM ein für 10 Jahre fester und sodann variabler Zinssatz vereinbart wurde. Zur Absicherung der nach Ablauf des Zinsbindungszeitraums erwarteten Zinsänderungsrisiken schlossen die Eigentümerin und die Bank über die dann noch offene Restschuld einen sog. (Forward-)Zinsswap ab. Damit hatte sich die Eigentümerin gegen steigende Zinsen abgesichert, allerdings auch die Möglichkeit verloren, von fallenden Zinsen zu profitieren. 2014 löste sie das seinerzeit noch über rund 1,8 Mio. Euro valutierende Darlehen durch ein anderes Darlehen (mit einem deutlich niedrigeren Festzins) ab. Außerdem kündigte sie den Zinsswap-Vertrag, wofür sie einen „Auflösungsbetrag“ in Höhe von 172.000 Euro an die Bank zahlen musste. Das Finanzamt lehnte die Berücksichtigung dieser Zahlung als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung ab. Das Gericht gab der Steuerpflichtigen jedoch Recht und ließ den Werbungskostenabzug zu. Zwar könne eine durch vorzeitige Beendigung eines Swap-Vertrages ausgelöste Ausgleichszahlung nicht den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung zugerechnet werden. Dies habe der BFH aber zu einem Fall entschieden, in dem nur die Swap-Vereinbarung und nicht das zu Grunde liegende Darlehen vorzeitig gekündigt worden war. Hier sei die Sachlage allerdings eine andere und vergleichbar mit Situationen,

in denen Vorfälligkeitsentschädigungen als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung zum Abzug zugelassen würden, weil das Objekt nach wie vor vermietet werde.

In dem Fall vor dem Finanzgericht Münster klagte eine Immobilien-GbR, die zunächst unabhängig von einem konkreten Projekt ein Zinsswapgeschäft abgeschlossen hatte. Zwei Jahre später finanzierte sie ein Bauprojekt mit Darlehen. Für dieses Projekt wurden Zinssätze in Anlehnung an die Zinsswapgeschäfte vereinbart. Nachdem das Bauprojekt fertig gestellt wurde, vermietete die GbR das Objekt zunächst und veräußerte es später. Das Darlehen tilgte sie aus dem Veräußerungserlös. Die GbR setzte die Swapzinsen, die in den beiden auf die Veräußerung folgenden Jahren anfielen, als nachträgliche Werbungskosten aus Vermietung und Verpachtung an. Das Finanzamt lehnte jedoch den Werbungskostenabzug ab. Auch die Klage vor dem Finanzgericht Münster blieb erfolglos. Die nach den Swapvereinbarungen geleisteten Zinsausgleichszahlungen seien nicht als nachträgliche Werbungskosten aus Vermietung und Verpachtung anzuerkennen, weil das Mietobjekt veräußert und das Immobiliendarlehen abgelöst wurde.

HINWEIS

Vermutlich wird der BFH noch einmal entscheiden müssen. Zu beachten ist aber, dass es für die steuerliche Beurteilung sicherlich auf den jeweiligen Einzelfall ankommt.

Quellen: FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 09.04.2019, 4 K 1734/17
FG Münster, Urteil vom 20.02.2019, 7 K 1746/16 F

Mieterhöhung: ImmobilienScout24 kann den Mietspiegel nicht ersetzen

Ein Vermieter darf seine Mieterhöhungs-Forderung nicht auf den so genannten Mietpreiskeck des Internetportals ImmobilienScout24 stützen. Damit – so das Amtsgericht München – seien die formalen Anforderungen an ein Mieterhöhungsschreiben nicht erfüllt. Das gelte auch dann, wenn der Vermieter argumentiert, dass der Mietspiegel (hier: für München) nicht herangezogen werden könne, da nicht nachvollziehbar sei, wie er entstehe. Und weil für die bayerische Landeshauptstadt keine Mietdatenbank existiere sowie „aufgrund städtebaulicher Verfehlungen“ keine Vergleichswohnungen gefunden werden könnten, sei er gezwungen, auf private

Datenbanken zurückzugreifen. Das sah das Gericht anders: Das Begründungsschreiben sei in mehrfacher Hinsicht unwirksam: Die Vergleichsmieten beschränkten sich hier nicht auf die Stadt, sondern bezogen sich auf den gesamten deutschen Markt. Außerdem seien die Angebote auf der Plattform „mit einer einseitigen Preisvorstellung der Vermieterpartei verbunden“. Und darüber hinaus bilde der Mietpreiskeck nur die gegenwärtigen Vermietervorstellungen ab und nicht – wie gesetzlich vorgeschrieben – die tatsächlich vereinbarten Mieten innerhalb der vergangenen vier Jahre.

Quelle: AmG München, 472 C 23258717 vom 07.03.2018



Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen

Für Aufwendungen im Zusammenhang mit Erhaltungs-, Renovierungs-, Instandsetzungs- und Modernisierungsarbeiten in einem im EU-/EWR-Raum liegenden privaten Haushalt oder der Pflege des dazugehörigen Grundstücks kann eine Steuerermäßigung in Form eines Abzugs von der Einkommensteuer in Anspruch genommen werden (siehe § 35a Abs. 2 und 3 EStG).

i HINWEIS

Die Steuerermäßigung beträgt 20 % der Arbeitskosten für

höchstmögliche Steuerermäßigung im Jahr

• haushaltsnahe Dienstleistungen:

z. B. Putz-, Reinigungsarbeiten in der Wohnung, Gartenpflege wie Rasenmähen, Heckenschneiden usw., Betreuung von Haustieren; ebenso Dienst- und Betreuungsleistungen für pflegebedürftige Personen im eigenen Haushalt oder in einem Heim **4.000 €**

• Handwerkerleistungen:

Renovierungs-, Modernisierungs- und Erweiterungsarbeiten durch Handwerker, Gartengestaltung, Reparatur bzw. Wartung von Heizung, Küchengeräten usw., Schornsteinfegerleistungen **1.200 €**

Nach § 35a Abs. 4 EStG ist die Steuerermäßigung auf Leistungen begrenzt, die im Haushalt erbracht werden. Zum „Haushalt“ können auch mehrere, räumlich voneinander getrennte Orte (z. B. Zweit-, Wochenend- oder Ferienwohnungen) gehören. Auch Leistungen, die außerhalb der Grundstücksgrenzen erbracht werden (z. B. Winterdienst oder Aufwendungen für Hausanschlüsse), können begünstigt sein, wenn die Arbeiten z. B. auf angrenzendem öffentlichen Grund durchgeführt werden.

Der Begriff „im Haushalt“ ist allerdings nicht in jedem Fall mit dem tatsächlichen Bewohnen gleichzusetzen. So können beim Umzug in eine andere Wohnung nicht nur die Umzugsdienstleistungen und Arbeitskosten im Zusammenhang mit der „neuen“ Wohnung, sondern z. B. auch die Renovierungsarbeiten an der bisherigen Wohnung berücksichtigt werden. Die Steuerermäßigung kann nicht nur von (Mit-)Eigentümern einer Wohnung, sondern auch von Mietern in Anspruch genommen werden. Dies setzt voraus, dass das gezahlte Hausgeld bzw. die gezahlten Nebenkosten Beträge umfassen, die für begünstigte haushaltsnahe Dienstleistungen und handwerkliche Tätigkeiten abgerechnet wurden. Der auf den Mieter entfallende Anteil an den Aufwendungen muss aus einer

Jahresabrechnung hervorgehen oder durch eine Bescheinigung (des Vermieters bzw. Verwalters) nachgewiesen werden. Nicht begünstigt sind handwerkliche Tätigkeiten im Rahmen einer Neubaumaßnahme; hierunter fallen Arbeiten, die im Zusammenhang mit der Errichtung eines Haushalts bis zu dessen Fertigstellung anfallen.

Das bedeutet, dass z. B. Arbeitskosten für einen nachträglichen Dachgeschossausbau (auch bei einer Nutz-/Wohnflächenerweiterung), für eine spätere Gartenneuanlage, für eine nachträgliche Errichtung eines Carports, einer Fertiggarage, eines Wintergartens oder einer Terrassenüberdachung sowie für Außenanlagen wie Wege, Einzäunungen usw. grundsätzlich nach § 35a Abs. 3 EStG begünstigt sind. Voraussetzung für die Steuerermäßigung ist u. a., dass eine entsprechende Rechnung vorliegt und die Zahlung unbar (auf das Konto des Dienstleisters) erfolgt ist; dies gilt auch für Abschlagszahlungen. Für die Berücksichtigung der Steuerermäßigung im jeweiligen Kalenderjahr kommt es grundsätzlich auf den Zeitpunkt der Zahlung an. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass ein eventueller „Anrechnungsüberhang“ verloren ist, das heißt, die Steuerermäßigung kann nicht zu einer „negativen“ Einkommensteuer führen; eine Anrechnung des übersteigenden Betrags kann auch nicht im folgenden Jahr nachgeholt werden.

Quellen: BMF-Schreiben vom 09.11.2016-IV C 8-S 2296-b/ 07/10003, BFH-Urteile vom 20.03.2014 VI R 55/12 und VI R 56/12, BFH-Urteil vom 21.02.2018 VI R 18/16, BStBl 2018 II S. 641

MIT FREUNDLICHER EMPFEHLUNG:



Libra Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co.KG



Kein Schadenersatz wegen der Nichtbeendigung lebenserhaltender Maßnahmen

Das menschliche Leben ist ein hochrangiges Rechtsgut und absolut erhaltungswürdig. Das Urteil über seinen Wert steht keinem Dritten zu. Deshalb verbietet es sich, das Leben – und zwar auch ein leidensbehaftetes Weiterleben – als Schaden anzusehen. Aus dem durch lebenserhaltende Maßnahmen ermöglichten Weiterleben eines Patienten lässt sich daher kein Anspruch auf Zahlung von Schmerzensgeld herleiten.

Schutzzweck etwaiger Aufklärungs- und Behandlungspflichten im Zusammenhang mit lebenserhaltenden Maßnahmen ist es nicht, wirtschaftliche Belastungen, die mit dem Weiterleben und den dem Leben anhaftenden krankheitsbedingten Leiden verbunden sind, zu verhindern. Insbesondere dienen

diese Pflichten nicht dazu, den Erben das Vermögen des Patienten möglichst ungeschmälert zu erhalten.

Ein niedergelassener Allgemeinmediziner hatte einen unter Betreuung stehenden, bewegungs- und kommunikationsunfähigen Patienten fortgeschrittenen Alters hausärztlich behandelt. Der Patient wurde in den Jahren vor seinem Tod mittels einer PEG-Magensonde künstlich ernährt. Sein Wille hinsichtlich des Einsatzes lebenserhaltender Maßnahmen ließ sich nicht feststellen. Der Sohn des Verstorbenen war der Ansicht, die künstliche Ernährung habe nur noch zu einer sinnlosen Verlängerung des krankheitsbedingten Leidens seines Vaters geführt, und Haftungsklage gegen den Arzt erhoben.

Quelle: BFH, Urteil vom 02.04.2019 – VI ZR 13/18

Leistungen des Arbeitgebers zur betrieblichen Gesundheitsförderung

Maßnahmen zur betrieblichen Gesundheitsförderung sind zunehmend von Bedeutung, weil sie gesundheitlichen Belastungen bzw. Erkrankungen der Mitarbeiter vorbeugen können. Leistet der Arbeitgeber Zuschüsse für die Teilnahme von Arbeitnehmern an entsprechenden Maßnahmen, ist hinsichtlich der lohnsteuer- und sozialversicherungsrechtlichen Folgen zu unterscheiden: Liegen die Leistungen des Arbeitgebers zur Prävention und Gesundheitsförderung im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers und dienen diese dazu, den beruflich bedingten gesundheitlichen Beeinträchtigungen vorzubeugen, kann dies dazu führen, dass insoweit kein steuerpflichtiger Arbeitslohn anzusetzen ist.

Der Bundesfinanzhof hat aktuell entschieden, dass dies nicht gilt, wenn lediglich allgemeine gesundheitspräventive Maßnahmen vorliegen und ein hinreichender Bezug zu berufsspezifisch bedingten gesundheitlichen Gefährdungen und Beeinträchtigungen fehlt. Im Streitfall übernahm der Arbeitgeber einen Großteil der Kosten für die Teilnahme seiner Arbeitnehmer an einer sog. Sensibilisierungswoche u. a. mit Veranstaltungen, Kursen und Workshops betreffend Ernährung, Bewegung, Körperwahrnehmung, Herz-Kreislauf-Training und Achtsamkeit. Das Gericht behandelte die Leistungen des Arbeitgebers als steuerbaren Arbeitslohn, da sich die (geldwerten) Vorteile

als Entlohnung der Arbeitnehmer und nicht lediglich als notwendige Begleiterscheinung betriebsfunktionaler Zielsetzung erwiesen. Soweit jedoch die Arbeitgeberleistungen 500 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigen, gilt eine besondere Regelung: Eine (u. U. schwierige) Prüfung, ob die Maßnahmen im überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers liegen, ist dann nicht erforderlich. Aufwendungen des Arbeitgebers zur Verbesserung des (allgemeinen) Gesundheitszustands, wie z. B. Bewegungsprogramme, Informationen zur arbeitsbedingten körperlichen Belastung (z. B. Rückenschule für Bildschirmarbeitsplätze), Ernährungsberatung, Stressbewältigung oder Suchtprävention, bleiben grundsätzlich bis zur Höhe des Freibetrags lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei. Allerdings müssen hierfür regelmäßig ab 2019 bestimmte sozialversicherungsrechtliche Zertifizierungen vorliegen, um die Steuerbegünstigung zu erhalten. Für Arbeitgeberleistungen, die den Freibetrag von 500 Euro im Jahr überschreiten, kommt es aber hinsichtlich der übersteigenden Aufwendungen für die Begünstigung der Maßnahmen weiterhin auf das eigenbetriebliche Interesse des Arbeitgebers an.

Quelle: BFH Urteil, 21.11.2018 VI R 10/17; Neuregelung des § 3 Nr. 34 EStG durch das „Jahressteuergesetz 2018“ (BStBl 2018 I S. 1377)

MIT FREUNDLICHER EMPFEHLUNG:

PSV
Steuerberatungsgesellschaft mbH

PSV Steuerberatungsgesellschaft mbH Dresden





Europarat etabliert Leitlinien zum Gesundheitsdatenschutz

Der Europarat hat am 27.03.2019 neue Leitlinien für den Umgang mit Gesundheitsdaten in Arztpraxen und Krankenhäusern beschlossen. Die Empfehlung enthält eine Reihe von zu beachtenden Grundsätzen. So sind angemessene Sicherheitssysteme auf höchstem technischem Niveau zu implementieren, und die Verarbeitung von Gesundheitsdaten ist nur dann statthaft, wenn sie dem Individuum nützt bzw. unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte die Qualität der Gesundheitsversorgung verbessern kann. Die Vereinbarungen werden nun in nationales Recht übertragen.

MIT FREUNDLICHER EMPFEHLUNG:



Haas & Hieret Steuerberater & Rechtsanwalt

Bilanz: Ein Jahr DS-GVO

Die befürchtete Abmahnwelle ist zwar weitestgehend ausgeblieben, dennoch gibt es weiterhin Herausforderungen, die das Gesundheitswesen meistern muss. Besondere Anforderungen an die Verarbeitung der Sozialdaten für Forschungszwecke und die Einwilligung der Betroffenen haben weiterhin höchste Priorität – trotz Forschungsfreiheit darf gerade bei sensiblen Gesundheitsdaten der Schutz der Betroffenen nicht aus dem Auge verloren werden. Grundsätzlich bestehen gegen die elektronische Patienten- und Gesundheitsakte keine Bedenken. Dennoch ist die Datenhoheit der Versicherten zu schützen. Vorbildlich sind insofern die datenschutzrechtlichen Überlegungen der verschiedenen Register im Gesundheitswesen (z. B. Krebsregister, Transplantationsregister). Für die Verwendung von Gesundheits-Apps hat das Bundesministerium für Gesundheit eine Arbeitsgemeinschaft eingerichtet, damit Einzelheiten der Patienten-Compliance und Sicherheitsfragen geklärt werden können. Messenger-Dienste sollten aus datenschutzrechtlichen Gründen mit Vorsicht zu genießen sein. Hier können gesundheitsbezogene Daten betroffen sein, die nach Art. 9 Abs. 1 DS-GVO einen besonders hohen Schutz genießen.

Quelle: www.bfdi.bund.de/DE/Infothek/Pressemitteilungen/2019/16_27_TB.html

Videosprechstunde für alle Indikationen geöffnet

Die Möglichkeiten zur Anwendung der Videosprechstunde werden ausgeweitet. Zum 01.04.2019 haben KBV und GKV-Spitzenverband den EBM dahingehend angepasst. Unter anderem wurde die Vorgabe aufgehoben, dass Videosprechstunden ausschließlich zum Zweck der Verlaufskontrolle bei definierten Krankheitsbildern und Indikationsbereichen angewendet werden können.

Bis Ende September soll festgelegt werden, welche Maßnahmen zur weiteren Förderung von Videosprechstunden nötig sind. Der Bewertungsausschuss soll prüfen, ob und wie für die Abrechnung der Videosprechstunde eine der Versicherten-, Grund- und Konsiliarpauschalen analoge Vergütungssystematik geschaffen werden kann.

Durch den Wegfall der definierten Krankheitsbilder können

jetzt auch Psychotherapeuten Leistungen der Videosprechstunde nach der GOP 01439 für die Betreuung der Patienten sowie den Technikzuschlag (GOP 01450) abrechnen.

Die Videosprechstunde wurde darüber hinaus für Pflegefallkonferenzen zwischen Ärzten bzw. Psychotherapeuten und der Pflegekraft angepasst, bei der keine Patienten einbezogen sind. Dafür kann die GOP 01450 neben den GOP 37120 (Fallkonferenz Pflegeheim) und 37320 (Fallkonferenz Palliativversorgung) abgerechnet werden. Videosprechstunden zwischen Vertragsärzten bzw. Vertragspsychotherapeuten und Pflegebedürftigen, eventuell unterstützt durch Bezugspersonen, können (weiterhin) auf Basis der bestehenden Regelungen im EBM erfolgen.

Quelle: Beschluss des BewA vom 29.03.2019

Die eigene Praxis – eine eigene Marke

„Ich bin ein guter Arzt, das spricht sich rum“ – viele niedergelassene Ärzte vertrauen auf das klassische „Empfehlungsmarketing“ und die Mundpropaganda ihrer Patienten. Der zunehmende Wettbewerb im Gesundheitssektor macht leider vielen Praxisinhabern einen Strich durch diese Rechnung. Zu viele ähnliche Praxen mit ähnlichen Leistungen, ähnlicher Ausstattung, in denen ähnliche Behandlungen angeboten werden – willkommen in der „toten Mitte“.

In diesem Sektor des Marktes befinden sich viele ähnliche Dienstleistungen mit dem gleichen Schicksal: der „langweiligen“ Norm zu entsprechen. Prinzipiell macht keiner der Praxisinhaber etwas falsch, ganz im Gegenteil, wenn man rein den Aspekt der Gesundheitsleistungen betrachtet. Und dennoch, Arztpraxen der Norm bekommen am Ende eben leider nur das, was alle bekommen: Ähnliche Umsätze, ähnliche Aufmerksamkeit, ähnliche Gewinne. In der Gleichförmigkeit unterzugehen kann sich auch in Hinblick auf die Versorgung der Patienten als nachteilig erweisen.

BEISPIEL

Patient X braucht eine spezielle Behandlung und sucht nach einer Praxis, die diese anbietet. Im riesigen Pool der Normpraxen wird er vielleicht fündig, oder auch nicht. Praxis P hat die gesuchte Behandlung im Leistungsspektrum. Wie hoch ist die Chance, dass ein treuer Patient der Praxis P unserem Suchenden genau diese Praxis empfiehlt? Wie hoch ist die Wahrscheinlichkeit, dass Patient X die Praxis überhaupt findet, wenn Praxismarketing in dem Fall offensichtlich gar nicht existiert? Gleich Null. Und unser Patient X verliert immer mehr Lebensqualität.

Ärzte in Praxisgründung, kassenärztliche Praxen, die in Privatpraxen umwandeln, Praxisinhaber, die ihre Praxis verkaufen möchten – ganz gleich welche Ziele angestrebt werden, die Praxis muss attraktiv sein. Professionelles Praxismarketing kann mit darüber entscheiden, ob sich eine Praxis aufgrund der guten

Positionierung am Markt verkaufen lässt, oder ob der Patientenzuwachs steigt, weil die Patienten konsequent qualitativ mit Informationen versorgt

werden. Um die eigene Praxis zur eigenen Marke werden zu lassen, müssen die ausschlaggebende Besonderheiten zum Ausdruck gebracht werden, denn Kommunikation motiviert nicht nur Patienten, sondern auch Kollegen dazu, eine Empfehlung auszusprechen.

Darüber hinaus fördert eine patientengerechte Kommunikation den Heilerfolg, denn je mehr Patienten ein aktives Gesundheitsmanagement erfahren, desto mehr investieren sie in ihre Gesundheit. Information ist also das A und O, wenn es um Praxismarketing geht, denn informierte Patienten sind eher bereit, für Wahlleistungen zu bezahlen. Somit wird die individuelle Praxiskommunikation nicht nur zum Imagefaktor, sondern zum lukrativen Service am Patienten. Praxisbroschüren, Patientenflyer und die eigene Praxiswebseite bieten hervorragende Möglichkeiten, um die Patienten zu informieren und das Markenprofil der Praxis zu stärken. Ob moderne Behandlungsmethoden, attraktive Wahlleistungen oder besondere Kompetenzen – wer seine Patienten gut informiert, profitiert auf vielen Ebenen und wirkt oben-drein strukturiert und kompetent.

HINWEIS

Viele Arztpraxen nutzen vorzugsweise Werbe- und Informationsmaterial von Pharmafirmen und -herstellern. Diese sind überwiegend sehr produktlastig, vollkommen unspezifisch und informieren die Patienten offensichtlich nur über die Vorteile des Produktes. Die Patienten erhalten keinen Aufschluss über den eigentlichen Nutzen für sie selbst als Patient.

Erachten die Patienten eine Ärztin oder einen Arzt als kompetent, verspüren sie automatisch mehr Vertrauen in die spezifischen Leistungen ihres Heilberufers.

Welche „Verpackung“ passt zur eigenen Praxis?

Die eigene Praxismarke muss Patienten begeistern, d. h. für Patienten müssen sogenannte Touchpoints geschaffen werden, um Berührungspunkte zu vermeiden. Patienten müssen sich wohlfühlen, wann immer sie mit Ihrer Praxis in Berührung kommen: Internetseite, Telefonkontakt, Wartezimmer, Toiletten oder Behandlungszimmer, oder auch Poster, Praxisbeschilderung, Terminkärtchen oder Patienteninformation.

Ob Patienten eine Praxis aufsuchen, überzeugt werden und ihr treu bleiben, hängt von vielen Berührungspunkten ab, die die Patientin oder der Patient bereits im Vorfeld erleben.

Diese Touchpoints sind Ausdruck eines gelebten Markenversprechens, weshalb sich eine Investition in die zielgerichtete und bewusste Gestaltung dieser Touchpoints auf jeden Fall lohnt. Denn wann immer Patienten mit einer Praxis in Berührung kommen, die Praxis als Ganzes hinterlässt einen bleibenden Eindruck und beeinflusst das Verhalten und die Treue ihrer Patienten.



Sog. Laienwerbverbot gilt auch für verschreibungspflichtige Rezeptur- und Defekturarzneimittel

Das in § 10 Heilmittelwerbegesetz verankerte Verbot der Werbung für verschreibungspflichtige Arzneimittel gegenüber einem sog. Laienpublikum gilt auch für in der Apotheke selbst hergestellte Arzneimittel. Eine einschränkende Auslegung des HWG ist nicht geboten. Wird der Name eines Produkts im Domainnamen der Apotheke genannt, stellt dies eine produktbezogene Werbung dar. Dies gilt auch für die sofortige Präsentation eines Produkts beim Öffnen einer Internetseite, ohne dass der Nutzer noch weitere Suchschritte unternehmen muss.

Quelle: OLG Stuttgart, Urteil vom 27.09.2018 – 2 U 41/18

Widerrufsrecht

Auch bei der Online-Bestellung von Medikamenten gilt das Widerrufsrecht

Online-Apotheken dürfen das Widerrufsrecht bei der Bestellung von Medikamenten nicht generell ausschließen. Sie sind im Übrigen dazu verpflichtet, vor dem Arzneimittel-Versand die Telefonnummer der jeweiligen Kunden zu erfragen, um diese bei Bedarf kostenlos beraten zu können. Insoweit unterlag die niederländische Versandapotheke DocMorris in einem Rechtsstreit mit der Verbraucherzentrale. Das Unternehmen verwendete in der Vergangenheit unwirksame AGB und bot lediglich eine kostenlose Telefon-Hotline und einen Video-Chat zur Kundenberatung an. Wie das Kammergericht Berlin feststellte, müssen sich auch Unternehmen mit Sitz im Ausland bei der Einfuhr von Medikamenten an die deutschen Versandhandelsvorschriften halten.

Quelle: Kammergericht Berlin, Urteil vom 09.11.2018 – 5 U 185/17

Werbung: Bezeichnung „Rezept-Apotheke“ ist unzulässig

Gewährt eine Internet-Apotheke Privatpatienten bei der Einreichung eines Rezepts einen Bonus, der nicht auf den Kaufpreis für das rezeptpflichtige Medikament, sondern in dem Fall, dass der Kunde später ein nicht verschreibungspflichtiges Medikament erwirbt, auf dessen Kaufpreis verrechnet wird, so stellt dieser Bonus keinen Preisnachlass auf die Ausgangsbestellung des rezeptpflichtigen Medikaments dar. Er mindert daher nicht den diesbezüglichen Erstattungsanspruch des Kunden gegen seine private Krankenversicherung. Auch eine entsprechende Werbung der Apotheke ist rechtmäßig. Wirbt eine Internet-Apotheke allerdings mit der Bezeichnung „Die Rezept-Apotheke“, handelt es sich dabei um nach § 5 Abs. 1 S. 1, § 3 Abs. 1 UWG unzulässige

irreführende Werbung mit einer Selbstverständlichkeit. Denn grundsätzlich ist jede Apotheke verpflichtet, Rezepte entgegenzunehmen. Durch die Bewerbung als „Rezept-Apotheke“ wird der falsche Eindruck erweckt, die Apotheke biete im Zusammenhang mit der Einlösung eines Rezeptes besondere Leistungen an, die es in anderen Apotheken nicht gibt.

MIT FREUNDLICHER EMPFEHLUNG:



Arminia Steuerberatungsgesellschaft mbH

IMPRESSUM

Herausgeber:
 meditaxa Group e. V.
 Fachkreis für Steuerfragen der Heilberufe
 Brunshofstraße 12
 45470 Mülheim an der Ruhr
 V.i.S.d.P.:
 Vorsitzender: Matthias Haas
 Brunshofstraße 12
 45470 Mülheim an der Ruhr
 Telefon 0208 308340
 Telefax 0208 3083419
 E-Mail: info@meditaxa.de

Redaktion & Realisation:
 Marketing Management Mannheim GmbH
 Carolin Lenhart
 Turley-Platz 11
 68167 Mannheim
 www.mm-mannheim.de
 Auflage: 5.000
 Ausgabe: 90 | 2019 August

Der Fachkreis für Steuerfragen der Heilberufe übernimmt trotz sorgfältiger Auswahl der Quellen keine Haftung für die Richtigkeit des Inhalts. Wir möchten Ihnen mit diesen Artikeln die Möglichkeit geben, an der Erfahrung des Fachkreises zu partizipieren. Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater.

Bildnachweis:
 Titel: © Maksym Azovtsev / AdobeStock S. 3:
 © osaba / Freepik, © Pressfoto / Freepik, S. 4:
 © Tyler Olson / AdobeStock, © JenkoAtaman /
 AdobeStock, S. 5: © Witthaya / AdobeStock, ©
 goodluz / AdobeStock S. 6: © Freepik, © Freepik,
 S. 7: © Yuri Bizgaimer / AdobeStock, © Rawpixel
 / Fotolia, S. 10: © goodluz / AdobeStock, S. 11: ©
 visivasnc / AdobeStock, S. 12: © rh2010 / Adobe-
 Stock, S. 13: © Thomas Bethge / AdobeStock, S.
 18: © Freepik, S. 19: © olly / AdobeStock, S. 20:
 © rawpixel.com / Freepik, S. 21: © goodluz / Ad-
 obeStock, S. 22: © Africa Studio / AdobeStock,
 S. 23: © mindandi / Freepik, S. 25: © ibravery /
 AdobeStock, S. 32: © snowing / Freepik

Ihr Online-Service-Portal rund um Steuerfragen der Heilberufe

meditaxa.de

FINANZEN | LEBEN | FAMILIE | IMMOBILIEN | PRAXISNAH



Entdecken Sie **ausgewählte Informationen** für Angehörige der **Heilberufe** im Netz. Hier finden Sie **aktuelle News** zu **wichtigen Steuerfragen**. Klar und übersichtlich, speziell für Ihre Bedürfnisse.

Die **meditaxa Group e. V.** mit 25 Mitgliedern betreut über **10.000 Mandanten** aus Heilberufen bundesweit.



meditaxa

EXKLUSIVER DOWNLOAD

Fordern Sie Ihr Passwort bei Ihrem Steuerberater an.

Mitglieder der meditaxa Group e. V.

PSV

Steuerberatungsgesellschaft mbH
Kaitzer Straße 85
01187 Dresden
03 51/877 57-0

Muthmann, Schäfers & Kollegen

Wirtschaftsprüfer | Steuerberater
Dreifertstraße 9
03044 Cottbus
03 55/380 35-0

PSV Leipzig

Steuerberatungsgesellschaft mbH
Braunstraße 14
04347 Leipzig
03 41/463 77 30

Tennert, Sommer & Partner

Steuerberater
Bismarckstraße 97
10625 Berlin
030/450 85-0

DELTA

Steuerberatungsgesellschaft mbH
Im Kohlhof 19
22397 Hamburg
040/61 18 50 17

DELTA

Steuerberatungsgesellschaft mbH
Hindenburgstraße 1
23795 Bad Segeberg
045 51/88 08-0

DELTA

Steuerberatungsgesellschaft mbH
Stiftstraße 44
25746 Heide
04 81/51 33

Hammer & Partner mbB

Wirtschaftsprüfer | Steuerberater |
Rechtsanwälte
Außer der Schleifmühle 75
28203 Bremen
04 21/36 90 40

alpha

Steuerberatungsgesellschaft mbH
Gymnasiumstraße 18 –20
63654 Büdingen
060 42/978-50

alpha

Steuerberatungsgesellschaft mbH
Germaniastraße 9
34119 Kassel
05 61/712 97-10

alpha

Steuerberatungsgesellschaft mbH
Bantzerweg 3
35396 Gießen
06 41/30 02-3

alpha

Steuerberatungsgesellschaft mbH
Lurgi Allee 16
60439 Frankfurt
069/95 00 38-14

alpha

Steuerberatungsgesellschaft mbH
Falkensteiner Str. 77
60322 Frankfurt
069/95 00 6-0

alpha

Steuerberatungsgesellschaft mbH
Berliner Platz 11
97080 Würzburg
09 31/804 09-50

alpha

Steuerberatungsgesellschaft mbH
Zum Hospitalgraben 8
99425 Weimar
036 43/88 70-21

Dornbach-Lang-Koch GmbH & Co. KG

Steuerberater
Hausertorstraße 47b
35578 Wetzlar
064 41/96 319-0

Haas & Hieret

Steuerberater & Rechtsanwalt
Partnerschaftsgesellschaft
Brunshofstraße 12
45470 Mülheim a. d. Ruhr
02 08/308 34-0

LIBRA

Steuerberatungs-
gesellschaft mbH & CO. KG
Feldstiege 70
48161 Münster-Nienberge
025 33/93 03-0

LIBRA

Steuerberatungs-
gesellschaft mbH & CO. KG
Im Teelbruch 128
45219 Essen-Kettwig
020 54/9527-77

LIBRA

Steuerberatungs-
gesellschaft mbH & CO. KG
Königsallee 47
44789 Bochum
02 34/93034-32

Jahnel und Klee

Steuerberater
Robert-Koch-Straße 29 – 31
51379 Leverkusen
021 71/34 06-0

Arminia

Steuerberatungsgesellschaft mbH
Gartenfeldstraße 22
54295 Trier
06 51/978 26-0

Arminia

Steuerberatungsgesellschaft mbH
Goethestraße 12
66538 Neunkirchen
068 21/999 72-0

Media

Steuerberatungsgesellschaft mbH
B 7, 18
68159 Mannheim
06 21/53 39 40-0

Pro Via

Steuerberatungsgesellschaft mbH
Lessingstraße 10
76135 Karlsruhe
07 21/559 80-0

Primus

Steuerberatungsgesellschaft mbH
Oltmannsstraße 9
79100 Freiburg
07 61/282 61-0

Dr. Schauer

Steuerberater-Rechtsanwälte PartG mbB
Barbarastr. 17, 82418 Murnau am Staffelsee
088 41/884 16 76 97 0

Landshuter Allee 10, 80637 München
089/189 47 60 0

ZUFRIEDENE MANDANTEN SIND UNSER ERFOLG.

Die **meditaxa Group e. V.** ist ein **Zusammenschluss von Steuerberatern, Rechtsanwälten und Ärzten**. Wir beraten Mandanten aus **Heilberufen** in **betriebswirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Fragen**, bei kassen- und privatärztlichen Themen und besonders hinsichtlich **Kooperationen** wie Praxisgemeinschaften, Gemeinschaftspraxen, Apparategemeinschaften, Praxisnetzen und Medizinischen Versorgungszentren (MVZ).

Das bedeutet für Sie:

- laufende steuerliche Betreuung
- aktuelles Berichtswesen (BWA, Abschlüsse)
- zuverlässiges Controlling
- Entscheidungshilfen durch Hochrechnungen/Vergleiche
- sichere Planung und Investitionen
- Rechtsberatung (soweit zulässig)
- Rechtsvertretung bei Finanzämtern und -gerichten

Unser **Mandanten-Magazin meditaxa** veröffentlicht wichtige Änderungen im Steuerrecht, das auch über **www.meditaxa.de** aktuelle Hinweise gibt. **Nutzen Sie unser Fachwissen!**



meditaxa Group e.V.

DIE STEUER- UND WIRTSCHAFTSBERATER FÜR ÄRZTE

Ihr Ansprechpartner:
Matthias Haas
Rechtsanwalt und Steuerberater, Fachanwalt für Steuerrecht
Telefon 0208 308340 · Telefax 0208 3083419
www.meditaxa.de

